



# Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei Thomas Wallich

Juli 2006

An  
Thomas Wallich  
Lütgendortmunder Str. 120  
44388 Dortmund



## Impressum

### Kontakt »

Thomas Wallich  
Lütgendortmunder Str. 120  
44388 Dortmund

Telefon: 0231 / 9 65 17 65  
Telefax: 0231 / 9 65 17 67  
www.stb-wallich.de  
E-mail: thomas.wallich@stb-wallich.de

### Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

## Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

und wieder gibt es einen neuen Versuch, die Vorschriften des Steuerrechts zu vereinfachen. Dieses Mal geht es um den Bürokratieabbau für mittelständische Unternehmen. Hier soll es ab dem kommenden Jahr Erleichterungen bei der Umsatzsteuer geben, etwa bei der Kleinbetragsrechnung. Die Grenze, ab der die formalistischen Rechnungsvorschriften in vollem Ausmaße greifen, wird von 100 auf 150 Euro erhöht. Das wirkt sich beispielsweise positiv auf Tankquittungen aus, die immer öfters dreistellige Beträge als Endsumme ausweisen. Damit bleibt hier der Vorsteuerabzug gerettet.

Zudem sollen weniger Unternehmer zu Buchführung und Bilanz gezwungen werden, indem die Buchführungsgrenze um 150.000 auf 500.000 Euro angehoben wird. Sogar eine intensive Überprüfung der von Bauunternehmern und Vermietern ungeliebten Bauabzugssteuer steht auf dem Plan.

Doch auch das neue und grundsätzlich lobenswerte Vorhaben wird wieder wie alle vorherigen Ansätze zum Scheitern verurteilt sein. So soll es im Rahmen des Bürokratieabbaus eine Erleichterung für geringwertige Wirtschaftsgüter geben. Die brauchen bis zu einem Preis von 150 Euro nicht mehr in ein gesondertes Bestandsverzeichnis aufgenommen werden. Zuvor lag der Betrag bei 100 Euro. Ein Befreiungsschlag ist das nun nicht gerade. Denn seit mehr als 40 Jahren liegt der Höchstbetrag für diese GWG bei 410 Euro, so dass über die laufende Preissteigerungsrate immer weniger Gegenstände sofort abschreibbar sind. An eine realitätsnahe Anpassung wagt sich der Gesetzgeber aber nicht heran.

Und selbst wenn alle geplanten Vereinfachungen tatsächlich in Kraft treten sollten, ändert sich wenig an der zunehmenden Unübersichtlichkeit des Steuerrechts. Denn kurz zuvor hat die Regierung erst einmal dafür gesorgt, dass alle Selbstständigen bei ihren Pkw eine zusätzliche Buchführung zu den Fahrleistungen aufstellen müssen, sofern sie keinen drastischen Ansatz der Privatnutzung in Kauf nehmen wollen. Und die Rechnung vom Steuerberater oder der Preis für ein Steuerfachbuch muss nun in jedem Einzelfall nach Zuordnungskriterien pingelig aufgeteilt werden, und dies bei allen Bürgern.

In diesem Sinne

**Thomas Wallich**  
Steuerberater

## Inhaltsverzeichnis

### Alle Steuerzahler »

Arbeitslosengeld II: Unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt	3
Umsatzsteuererhöhung: Rechtzeitiger Kauf bringt einen Preisnachlass	3
Säumniszuschläge: Erlass bei Zahlungsunfähigkeit	4
Tabaksteuer: Für Zigaretten aus dem Internet	4

### Angestellte »

Steuererklärung: Und wieder ein neues Formular für den Fiskus	5
Werbungskosten: Rückzahlung von Arbeitslohn	5
Dienstwagen: Kleinere Mängel im Fahrtenbuch schaden nicht	6
Außergewöhnliche Belastung: Ein Auto ist nicht lebensnotwendig	6

### Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Arbeitslosengeld: Stille Abtretung nicht unbeachtlich	7
Berufliche Rehabilitation: Wiedereingliederungsplan notwendig	7
Entgeltfortzahlung: Auch nach Verletzung durch Tätlichkeiten?	8
Ein-Euro-Jobs: Besetzung nicht mitbestimmungspflichtig	8

### Bauen & Wohnen »

Betriebskostenabrechnung: Mittels Zwangsgeld durchsetzbar	9
Hauswart: Residenzpflicht ist rechtens	9
Bushaltestelle: Lärmbelästigung muss hingenommen werden	10
Auszug: Tapeten dürfen bleiben	10

### Bußgeld & Verkehr »

Fahrerlaubnisentzug: Bei 18 Punkten keine Ausnahme	11
Zusammenstoß: Pkw und Milchkübelwagen	11
Tschechischer Führerschein: Gilt in Deutschland	12
Bundeskabinett : Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge	12

### Ehe, Familie & Erben »

Hartz IV: Wer Grund und Boden hat, bekommt keine Stütze vom Staat	13
SG Berlin: Mehr Geld bei Arbeitslosigkeit nach Elternzeit	13
Rentner: Kein Anspruch auf Kindergeld	13
Scheinehe: Führt zur Ausweisung	14

### Familie und Kinder »

Ehegattensplitting: Einverdienerehen im Vorteil?	15
Ehegattenveranlagung: Nachträgliche Ausübung des Wahlrechts	15
Entlastungsbetrag: Die steuerliche Förderung für Alleinerziehende	15
Regierung: Kinderzuschlag statt Arbeitslosengeld II ermöglichen	16

### Immobilienbesitzer »

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Auch durch eine WEG steuerlich absetzbar	17
Haushaltsnahe Dienstleistungen: Rechnungsanforderungen bei Einheitspreisen	17
Grunderwerbsteuer: Es kommt zu höheren Abgaben	18

### Internet, Medien & Telekommunikation »

eBay: Der Verkäufer muss den Käufer identifizieren	19
Internetdemonstration: Keine Aufforderung zur Begehung von Straftaten	19

<u>Persönlichkeitsrecht: Privatsender muss zahlen</u>	19
<u>Goldeselmodell: Vertragswidrige Nutzung eines Telefons</u>	20

### **Kapitalanleger »**

<u>Abgeltungssteuer: Wird Steuererklärung nicht vermeiden</u>	21
<u>Sparerfreibetrag: Minderung ab 2007 sollte für Depotumschichtungen genutzt werden</u>	21
<u>Geldanlage: Bei Auslandsimmobilienfonds ist der heimische Fiskus kaum beteiligt</u>	22

### **Staat & Verwaltung »**

<u>Geplant: Gründung eines Bundesamtes für Justiz</u>	23
<u>Missbrauch: BVerfG verhängt Strafgebühr</u>	23
<u>Personalausweise: Auf Scheckkartenformat verkleinern</u>	23
<u>Schulpflichtstreit: Verfassungsbeschwerde gegen Sanktion erfolglos</u>	24
<u>Beamte im Beitrittsgebiet: Ausgleich der Besoldung für alle Beamte</u>	24

### **Unternehmer »**

<u>Abschreibungen: Keine Hinzurechnung zum steuerlichen Gewinn</u>	25
<u>Lohnsteuer-Außenprüfung: Viel Geld für den Fiskus im Jahr 2005</u>	25
<u>Aufwand und Ertrag: Müssen verhältnismäßig sein</u>	26
<u>Umsatzsteuer: Taktik für Betriebe in Hinblick auf erhöhten Tarif</u>	26

### **Verbraucher, Versicherung & Haftung »**

<u>Fußball: Kein Schadensersatz für vermeintliche Blutgrätsche</u>	27
<u>Reparaturen: Übernahme des Selbstbehalts durch Werkstatt unzulässig</u>	27
<u>Reise: Anzahlungsklausel rechters</u>	27
<u>Arbeitslosenversicherung: Höhere Beitragssatzsenkung ist drin</u>	28
<u>Krankenversicherung: Nach drei Monaten erlischt Anspruch auf freiwillige Versicherung</u>	28

### **Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »**

<u>BGH: Urteil zur Robodoc-Operation</u>	29
<u>Stromanbieter: Marke erfolgreich geschützt</u>	29
<u>Verfügung: Keine Werbung für unerlaubte Sportwetten</u>	30

## Alle Steuerzahler

### Arbeitslosengeld II: Unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt



(Val) Wer seinen Job verliert, bekommt für eine bestimmte Zeit das reguläre Arbeitslosengeld I. Das ist zwar nach dem Einkommensteuergesetz komplett steuerfrei, unterliegt aber dem so genannten Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass sich die von der Arbeitsagentur überwiesenen Gelder erhöhend auf den Steuersatz für die übrigen Einkünfte auswirken. Dies macht sich bemerkbar, wenn der Arbeitslose einen Teil des Jahres noch aktiv beschäftigt war, andere Einnahmen wie Zinsen oder Mieten kassiert oder der Ehepartner steuerpflichtige Einkünfte bezieht. Dann greift der Fiskus hierauf stärker zu, indem er das Arbeitslosengeld mit in die Steuerberechnung einbezieht.

Anders sieht es hingegen bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit aus, dem so genannten Arbeitslosengeld II. Das ist ebenfalls in voller Höhe steuerfrei, unterliegt aber nicht dem Progressionsvorbehalt. Hintergrund hierfür ist die Tatsache, dass im Einkommensteuergesetz abschließend aufgeführt ist, was den Tarif für die übrigen Einkünfte erhöht. Und das ALG II ist in diesem Katalog nicht enthalten.

Doch damit sind Hartz IV-Empfänger steuerlich nicht immer ganz außer Sichtweite. Denn das Arbeitslosengeld II zählt zu den sonstigen Bezügen. Damit hat es Auswirkungen auf die Frage, ob Eltern für ihren volljährigen Nachwuchs noch Kindergeld und steuerliche Vergünstigungen erhalten können. Verdient der Sprössling über 18 Jahre mehr als 7.680 Euro im Jahr, erhalten die Eltern keine Familienförderung mehr. Zu diesen Beträgen zählen neben Lohn, Zinsen oder Dividenden auch steuerfreie Bezüge wie Wehrsold, Arbeitnehmer-Sparzulage, Ausbildungshilfen und eben

Arbeitslosengeld I und II.

Gleiches gilt, wenn Personen ihren arbeitslosen Verwandten finanziell unter die Arme greifen. Diese Beträge können jährlich bis zu 7.680 Euro als Unterhaltsleistungen abgezogen werden. Diese Vergünstigung gilt grundsätzlich für nahe Angehörige. Der Unterhalt wirkt sich steuerlich aber nur dann als außergewöhnliche Belastung aus, wenn der Unterstützte nicht zu hohe eigene Einkünfte und Bezüge hat. Liegen diese über 624 Euro im Jahr, wird der übersteigende Betrag von der Höchstgrenze von 7.680 Euro abgezogen. Auch hier wirkt sich der Erhalt von Arbeitslosengeld I oder II negativ aus, da er zu den sonstigen Bezügen zählt und im Ergebnis zum Wegfall der ansonsten abzugsfähigen Unterhaltsleistungen führen kann.

Fazit: Auf den ersten Blick steuerfreie Einnahmen können sich durchaus noch zu Gunsten des Fiskus auswirken.

### Umsatzsteuererhöhung: Rechtzeitiger Kauf bringt einen Preisnachlass

(Val) Durch die ab Januar 2007 um drei Prozent höhere Mehrwertsteuer kostet ein 30.000 Euro teures Fahrzeug ab dem Jahreswechsel 775,86 Euro mehr, da der Händler diesen Betrag als Umsatzsteuer zusätzlich ans Finanzamt abführen muss. Hinzu kommt dann noch der Aufpreis auf das Zubehör. Dieser Zuschlag lässt sich vermeiden, wenn der Autokäufer sein bestelltes Objekt noch 2006 ausgeliefert bekommt. Maßgebend für den Steuersatz ist der Übergabetag, keine Rolle spielt hingegen das Datum von Zahlung oder Rechnungserstellung. Daher kann sich vor der Mehrwertsteuererhöhung nicht retten, wer das für Januar 2007 bestellte Kfz noch vor Silvester komplett bezahlt. Ist der gewünschte Pkw nicht mehr bis zum Jahreswechsel lieferbar, kann eine separate Preisvereinbarung helfen. Steht im Kaufvertrag ein fester Bruttopreis, muss der Erwerber die höhere Mehrwertsteuer nicht tragen. Hierauf bleibt der Händler dann sitzen. Wird hingegen ein Nettopreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer vereinbart, darf das Autohaus den höheren Steuersatz komplett an den Kunden weiterreichen.

Noch gravierender wirkt sich der Steuersatz von 19 Prozent auf Häuslebauer aus. Die 350.000 Euro teure Immobilie kostet ab 2007 exakt 9.051,71 Euro mehr. Das kann eine knapp kalkulierte Hausfinanzierung schnell in Gefahr bringen, zumal auch die Nebenkosten wie etwa für Makler oder anschließende Gartenanlage entsprechend ansteigen. Daher sollten Grundstücksinteressenten bereits jetzt geeignete Objekte und Angebote sichten. Wird das passende Bauvorhaben gefunden, sollte mit der beauftragten Firma keine Nettopreisvereinbarung unterzeichnet

werden. Damit können Bauträger oder -firma den höheren Umsatzsteuersatz auf den Abnehmer überwälzen, sollte das Objekt erst im kommenden Jahr fertig gestellt werden. Selbst wenn die Firmen Hausübergaben noch in 2006 zusichern, können sich Erwerber darauf kaum verlassen. Verzögert sich das Vorhaben, schaut der Fiskus nur auf die Fertigstellung und nicht auf terminliche Vereinbarungen.

Es gibt jedoch zwei Möglichkeiten, die um drei Prozent erhöhte Umsatzsteuer zu vermeiden oder zumindest teilweise zu umgehen. So kann mit der Baufirma ein Festpreis vereinbart werden, der dann die Tarifierhebung bereits beinhaltet. Eine weitere Alternative ist die Vereinbarung von Teilleistungen. Diese werden dann steuerlich gesondert behandelt, so dass zumindest die noch im alten Jahr abgeschlossenen Abschnitte nur mit 16 Prozent belegt werden. Das gelingt aber nicht mit einem vereinbarten Festpreis für das Gesamtobjekt, selbst wenn vorab für Teilabschnitte Zahlungen fällig werden. Notwendig ist vielmehr eine getrennte Aufteilung von einzelnen Leistungen, die auch wirtschaftlich trennbar sind.

Nicht betroffen von den Änderungen sind hingegen die Finanzierungskosten. Leistungen von Banken oder Kreditvermittlern sind nämlich umsatzsteuerfrei.

## Säumniszuschläge: Erlass bei Zahlungsunfähigkeit

(Val) Säumniszuschläge sind in der Regel zur Hälfte zu erlassen, wenn ihre Funktion als Druckmittel ihren Sinn verliert (ständige Rechtsprechung).

Die gesetzgeberische Entscheidung in § 240 Abs. 1 Satz 4 AO 1977, dass Säumniszuschläge nicht akzessorisch zur Hauptschuld sind, ist auch dann zu beachten, wenn die angefochtene Steuerfestsetzung nach Konkurseröffnung ersatzlos aufgehoben wird, ohne dass der Steuerpflichtige Aussetzung der Vollziehung beantragt hatte, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre.

Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung kann auch nach Anordnung der Sequestration zur Beseitigung von Wirkungen vollziehbarer Steuerfestsetzungen geboten sein, die – wie das Anfallen von Säumniszuschlägen – nicht in Vollstreckungsmaßnahmen liegen.

Der Bundesfinanzhof wertet die Erhebung von Säumniszuschlägen als sachlich unbillig, wenn dem Steuerpflichtigen die rechtzeitige Zahlung der Steuer wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit unmöglich ist und deshalb die Ausübung von Druck zur Zahlung ihren Sinn verliert. In einem solchen Fall hält der BFH allerdings regelmäßig nur einen Teilerlass für geboten, da Säumniszuschläge nicht nur als Druckmittel, sondern unter anderem auch als Gegenleistung für das Hinausschieben der Fälligkeit dienen. Die Säumniszuschläge sind dann nur zur Hälfte zu erlassen, da ein Säumiger grundsätzlich nicht besser stehen soll als ein Steuerpflichtiger, dem Aussetzung der

Vollziehung oder Stundung gewährt wurde.

Bundesfinanzhof, V R 2/04



## Tabaksteuer: Für Zigaretten aus dem Internet

(Val) Beim Handel mit Zigaretten im Internet fällt Tabaksteuer an, wenn der Anbieter die Zigaretten selbst gewerblich bezogen hat. Dies geht aus einem Beschluss hervor, den das Düsseldorfer Finanzgericht in einem Eilverfahren erlassen hat.

Ein Mann hatte über eine Internetseite Zigaretten bezogen, die zuvor aus Spanien nach Deutschland verbracht worden waren. Für den Bezug wurde Mann auf Zahlung von Tabaksteuer in Anspruch genommen, womit er nicht einverstanden war. Sein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des gegen ihn ergangenen Steuerbescheids hatte jedoch keinen Erfolg.

Das FG führte zwar aus, dass seit August 2001 die Steuerfreiheit für Tabakwaren aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht mehr daran geknüpft werde, dass sie "selbst" verbracht würden. Das Gesetz gehe damit nicht mehr von einer Gewerblichkeit aus, wenn Privatpersonen Tabakwaren aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbringen ließen. Anders verhalte es sich aber, wenn – wie hier - Zigaretten von gewerblich handelnden Personen (Händlern) an Privatpersonen versandt würden und zuvor von diesen nach Deutschland importiert worden seien. Denn auch weiterhin sei Voraussetzung für die Steuerfreiheit, dass die Tabakwaren von einer Privatperson im anderen Mitgliedstaat erworben würden, so das Gericht.

Finanzgericht Düsseldorf, Beschluss vom 12.01.2006, 4 V 4781/05 A (VTa)

## Angestellte

### Steuererklärung: Und wieder ein neues Formular für den Fiskus



(Val) Bis zu 40 Seiten müssen Bürger für ihre alljährliche Einkommensteuererklärung ausfüllen, seit 2005 sind mit den Anlagen R für Rentner sowie EÜR für Selbstständige zwei weitere Formulare neu hinzu gekommen. Zusätzlich wurde die Anlage N für Arbeitnehmer erweitert. Der eingesparte Platz auf den übrigen Anlage wird genutzt, um die komplizierten Vorschriften des Steuerrechts überhaupt noch in der Steuererklärung unterbringen zu können. Das reicht dem Fiskus aber immer noch nicht, denn für das laufende Jahr kommt mit der Anlage Unterhalt ein neues zweiseitiges Formular hinzu. Diese Anlage muss für jede Person separat ausgefüllt werden, der unter die Arme gegriffen wird. Nicht zu verwechseln ist das Formular mit der Anlage U, über die Ex-Ehepaare den Abzug von Unterhalt nach der Trennung im Rahmen des Realsplittings beantragen.

Bürger sollten sich mit den neuen Anforderungen und umfangreichen Informationswünschen des Finanzamts bereits frühzeitig vertraut machen, denn ohne ausreichende Angaben werden die Aufwendungen später nicht mehr angesetzt. Zudem wird es schwierig, die Nachweise für die abgefragten Daten erst im Nachhinein zu beschaffen. Ein bloßer Verweis auf die generelle Bedürftigkeit der unterstützten Person reicht nicht mehr aus. Der Fiskus will das ab 2006 ganz genau wissen.

Unterstützungsleistungen an bedürftige Personen waren bislang auf der letzten Seite des Mantelbogens in insgesamt zehn Zeilen einzugeben. Nunmehr verlangt der Fiskus aber deutlich mehr Informationen. Das reicht von den Lebensumständen des Unterhaltenen über exakte Angaben zu Lohn, Zinsen, Renten,

Ausbildungshilfen oder Sozialleistungen bis hin zu Abfragen hinsichtlich von Bargeldübergaben und von Haushaltsangehörigen. Flankiert wird dies durch einen 16seitigen Erlass des Bundesfinanzministeriums (IV C 4 - S 2285 - 5/06) nebst vierseitiger Anlage. Hier gibt es Anweisungen dazu, welche zusätzlichen Nachweispflichten bei Unterhaltszahlungen über die Grenze steuerlich zu beachten sind.

Zudem erscheinen sämtliche Steuerklärungsformulare für 2006 in einem völlig neuen Design und sind mit den bisher bekannten Vordrucken kaum noch vergleichbar. Damit sind sie nun besser über die EDV verwertbar. Durch die deutlich vermehrten Angaben liegen dem Fiskus künftig weitere und übersichtlichere Daten in elektronisch auswertbarer Form zu, Falschangaben werden schneller enttarnt, Plausibilitätsroutinen sind einfacher durchführbar.

### Werbungskosten: Rückzahlung von Arbeitslohn

(Val) Die Rückzahlung von Arbeitslohn ist im Rückzahlungsjahr bei den Werbungskosten zu berücksichtigen. Dies gilt laut Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 07.11.2005 auch dann, wenn der zu Unrecht gezahlte Arbeitslohn im Jahr des Zuflusses nicht der Steuer unterworfen wurde.

Die Klägerin war bis einschließlich Februar 1998 als Geschäftsführerin einer GmbH tätig. Für die verbleibenden Monate des Jahres 1998 zahlte die GmbH das Gehalt weiter, obwohl die Klägerin arbeitsunfähig geworden war und deswegen ein entsprechender Anspruch nicht bestand. Das Finanzamt legte dem Steuerbescheid 1998 nur die Einkünfte zugrunde, die die Klägerin in den ersten zwei Monaten des Jahres hatte. In der Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 1999 machte die Klägerin bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit Aufwendungen in Höhe des ihr rechtsgrundlos im Jahr 1998 gezahlten Gehaltes geltend. Denn sie habe in 1999 den Anspruch ihres Arbeitgebers auf Rückzahlung des für die Monate März bis Dezember 1998 ausgezahlten Gehaltes erfüllt.

Das beklagte Finanzamt berücksichtigte die Rückzahlung der zuviel gezahlten Gehälter nicht. Eine solche Rückzahlung könne nämlich nur dann steuerrechtlich relevant sein, wenn Einnahmen zurückgezahlt würden, die in einem früheren Veranlagungszeitraum versteuert worden seien. Das sei hier aber nicht der Fall gewesen.

Das FG sah dies anders. Es stellte klar, dass die Zurückzahlung von steuerpflichtigen Einnahmen die Einnahmen im Veranlagungszeitraum der Rückzahlung als Werbungskosten mindere. Werbungskosten lägen vor, sofern Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen getätigt würden. Die zurückgezahlten Beträge stellten Werbungskosten dar, weil die Rückzahlung durch das Arbeitsverhältnis

veranlasst sei und nicht den Bereich der privaten Lebensführung berühre.

Dass das Gehalt im Jahr seiner Auszahlung nicht versteuert worden sei, hielten die Richter für unbeachtlich. Denn die Anerkennung von Werbungskosten setze nur voraus, dass ein Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen bestehe, das heie, die Einnahmen mssten steuerbar sein und der inlndischen Besteuerung unterliegen. Nicht mageblich sei, ob die Einnahmen auch tatschlich der Besteuerung unterworfen worden seien. Insofern sei unschdlich, dass das Finanzamt das zu Unrecht ausgezahlte Gehalt materiell-rechtlich fehlerhaft nicht dem Steuerbescheid 1998 zugrunde gelegt habe.

Finanzgericht Dsseldorf, 17 K 3987/03 F

## *Dienstwagen: Kleinere Mngel im Fahrtenbuch schaden nicht*



(Val) Kleinere Mngel fhren nicht automatisch zur Verwerfung eines Fahrtenbuchs. Dies hat der Zehnte Senat des Finanzgerichts Kln entschieden. Das Finanzamt hatte bei der berprfung eines Fahrtenbuchs festgestellt, dass in einem Jahr lediglich eine Fahrt nicht aufgezeichnet war. In einem anderen Jahr stimmten die Kilometerangaben im Fahrtenbuch mit den Angaben in den Werkstattrechnungen nicht berein. Das Finanzamt erkannte die Fahrtenbcher jeweils nicht an und nahm in den Streitjahren eine Besteuerung nach der so genannten Ein-Prozent-Regelung vor. Die Klage war insoweit erfolgreich. Nach Auffassung des Senats ist ein Fahrtenbuch erst dann nicht anzuerkennen, wenn es mehrere ins Gewicht fallende Mngel aufweist.

Darber hinaus enthlt das Urteil weitere Aussagen zur Dienstwagenbesteuerung. Danach kann auch eine ausschlielich berufliche Nutzung regelmig nur durch ein ordnungsgemes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Ist ein Fahrtenbuch nicht ordnungsgem gefhrt, so kommt die Ein-Prozent-Regelung fr das gesamte Jahr zur Anwendung. Die von der Klgerin begehrte Einschrnkung auf die Monate, in denen das

Fahrtenbuch fehlerhaft war, lehnte der Senat ab. Er hat gegen das Urteil wegen grundstzlicher Bedeutung die Revision beim Bundesfinanzhof in Mnchen zugelassen.

Der Bundesfinanzhof hat erst krzlich einige grundlegende Fragen zur Ordnungsmigkeit eines Fahrtenbuchs geklrt: Nach dieser Rechtsprechung muss ein ordnungsgemes Fahrtenbuch zu den beruflichen Reisen Angaben zum Datum, zum Reiseziel, zum aufgesuchten Kunden oder Geschftspartner und zu dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs enthalten. Diese Angaben mssen sich grundstzlich aus dem Fahrtenbuch selbst ergeben.

Finanzgericht Kln, 10 K 4600/04



## *Auergewhnliche Belastung: Ein Auto ist nicht lebensnotwendig*

(Val) Ein Auto gehrt nicht zum "lebensnotwendigen Bedarf" eines Steuerzahlers. Deshalb kann er den Aufwand fr einen (hier: Motor-)Schaden, der an seinem Pkw auf dem Weg zur Arbeit entsteht, nicht als auergewhnliche Belastung vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen. Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Steuerzahler so gehbehindert ist, dass er sich auerhalb seines Hauses nur mit einem Kraftfahrzeug fortbewegen kann.

Im konkreten Fall entschied der Bundesfinanzhof zu Lasten eines Mannes, der nach einem Motorschaden fr seinen fahrbaren Untersatz nur noch 150 statt der erwarteten 3.850 Euro bekommen hatte. Die 3.700 Euro Verlust trafen ihn nicht in einer lebensnotwendigen Situation, so der BFH.

Bundesfinanzhof, III B 164/05

## Arbeit, Ausbildung & Soziales

### Arbeitslosengeld: Stille Abtretung nicht unbeachtlich



(Val) Einen Rechtsgrundsatz, dass ein Arbeitsloser den Rechtsschein der Kontoinhaberschaft gegen sich gelten lassen muss, gibt es nicht. So urteilte das Bundessozialgericht und hob ein Urteil des Landessozialgerichts auf.

Im streitigen Fall hatte ein Arbeitsloser seit Juli 1994 Arbeitslosenhilfe erhalten. 1998 hatte das Arbeitsamt (jetzt: Agentur für Arbeit) Kenntnis von zwei auf den Namen des Klägers beziehungsweise seiner Ehefrau ausgestellten Sparkonten erhalten, die im Jahr 1994 ein Guthaben von etwa 57.000 Mark ausgewiesen hatten. Die jetzige Agentur für Arbeit hob daraufhin die Arbeitslosenhilfe-Bewilligung rückwirkend auf und verlangte vom Arbeitslosenhilfeempfänger die Erstattung einer Überzahlung in Höhe von circa 19.000 Mark.

Seinem Vorbringen, er und seine Ehefrau hätten die Sparkonten bereits 1993 ohne Offenlegung an die Bank an seinen Bruder übertragen, weil dieser den Lebensunterhalt der Familie von 1983 bis 1988 zum Teil finanziert habe, ist das LSG nicht gefolgt. Es hat angenommen, die Vereinbarung einer stillen Zession könne - ebenso wie die Vereinbarung einer verdeckten Treuhand - nicht bewirken, dass auf den Namen des Arbeitslosen laufende Sparkonten nicht als Vermögen des Arbeitslosen behandelt würden. Der Kläger müsse sich am Rechtsschein der Kontoinhaberschaft festhalten lassen. Ob die behaupteten Vereinbarungen tatsächlich getroffen worden seien, könne offen bleiben.

Das Bundessozialgericht hat das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das LSG zurückverwiesen. Entgegen der Rechtsmeinung des LSG gebe es für einen Rechtsgrundsatz, der Arbeitslose

müsse sich am Rechtsschein der Kontoinhaberschaft festhalten lassen und die Vereinbarung einer stillen Zession mit einem Dritten sei unbeachtlich, keine tragfähige rechtliche Grundlage. Ob und mit welchem Inhalt die vom Kläger behaupteten Vereinbarungen tatsächlich getroffen worden seien, könne deshalb nicht offen bleiben.

Das LSG habe diese Frage näher aufzuklären. Zu berücksichtigen sei dabei, dass die Agentur für Arbeit zwar grundsätzlich die Beweislast treffe. Sollte sich jedoch nach Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten ergeben, dass Vorgänge nicht aufklärbar seien, die der Sphäre des Arbeitslosen zuzuordnen seien, gehe dies zu dessen Lasten.

Bundessozialgericht, B 11a AL 7/05 R

### Berufliche Rehabilitation: Wiedereingliederungsplan notwendig

(Val) Ohne einen aussagekräftigen Wiedereingliederungsplan können Schwerbehinderte ihren gesetzlichen Beschäftigungsanspruch zur Wiedereingliederung ins Berufsleben nicht durchsetzen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht in Erfurt entschieden.

Nach dem geltenden Arbeits- und Sozialrecht ist ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig, wenn er auf Grund einer Erkrankung nicht seine volle vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung erbringen kann. Andererseits ist anerkannt, dass ein arbeitsunfähiger Arbeitnehmer trotz Erkrankung oft in der Lage ist, unter erleichterten Arbeitsbedingungen tätig zu sein und dass ihm durch eine allmähliche Steigerung der beruflichen Belastung die Rückkehr in den Beruf erleichtert wird. Krankenkassen und sonstige Sozialversicherungsträger fördern deshalb unter anderem im Interesse des Betroffenen die so genannte stufenweise Wiedereingliederung (§ 74 SGB V, § 28 SGB IX).

Im Fall der stufenweisen Wiederaufnahme der Arbeit erhält der arbeitsunfähige Arbeitnehmer weiterhin die ihm sozialrechtlich zustehenden Leistungen. Arbeitsrechtlich bedarf die Wiedereingliederung regelmäßig einer gesonderten Vereinbarung des Arbeitnehmers mit dem Arbeitgeber über die vom Arbeitsvertrag abweichende Art und Weise der Beschäftigung.

Im Schwerbehindertenrecht ist ein solcher Beschäftigungsanspruch bereits gesetzlich begründet (§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB IX). Die Wiedereingliederung erfolgt auf der Grundlage ärztlicher Feststellungen. Die hierüber zu erstellende Bescheinigung muss den Wiedereingliederungsplan einschließlich der Prognose über den Zeitpunkt der zu erwartenden Wiedererlangung



der Arbeitsfähigkeit enthalten.

An einem solchen aussagekräftigen Wiedereingliederungsplan fehlte es in dem vom Neunten Senat des BAG entschiedenen Rechtsstreit über die stufenweise Wiedereingliederung eines Schwerbehinderten, der seit mehr als zwanzig Jahren im Restaurant der Beklagten als Chef de Rang tätig war. Nach längerer Arbeitsunfähigkeit (seit Juli 2002) und einer Anfang 2003 abgebrochenen Wiedereingliederung hatte er im Dezember 2003 erneut seine stufenweise Beschäftigung verlangt. Der Senat hat deshalb die Klage abweisende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts bestätigt.

Bundesarbeitsgericht, 9 AZR 229/05

## Entgeltfortzahlung: Auch nach Verletzung durch Tätlichkeiten?

(Val) Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz muss ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer, der wegen einer Krankheit arbeitsunfähig ist, für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen den Lohn oder das Gehalt weiterzahlen, wenn der Arbeitnehmer an der Arbeitsunfähigkeit kein Verschulden trifft.

Das Landesarbeitsgericht Köln hatte die Frage zu entscheiden, ob und wann ein solches Verschulden vorliegt, wenn ein Arbeitnehmer in einer tätlichen Auseinandersetzung verletzt wurde. Nach dem Urteil gibt es keinen Erfahrungssatz, dass die Teilnahme an einer Schlägerei in der Regel selbst verschuldet ist. Es komme vielmehr darauf an, ob der Arbeitnehmer eine tätliche Auseinandersetzung selbst begonnen oder sie provoziert habe.

Im konkreten Fall war eine Arbeitnehmerin von ihrem früheren Ehemann verletzt worden. Sie saß auf einem Balkon, als ihr früherer Ehemann sie von der Straße aus wahrnahm, ihr vorwarf, ihn nicht beachtet zu haben und sie per SMS beleidigte. Die Arbeitnehmerin ging daraufhin zu ihm und forderte ihn auf, solche Mitteilungen zu unterlassen. Der Mann beschimpfte sie und drohte mit Schlägen, falls sie nicht verschwinde.

Als die Arbeitnehmerin in das Haus zurückging, folgte der Mann ihr und bedrohte sie wieder. Als sie ihm entgegnete, er solle sich jemand anderen suchen, wenn er sich schlagen wolle, stieß er ihren Kopf gegen den Rahmen der Haustür. Zur Verteidigung kratzte sie ihn im Gesicht. Darauf folgten Tritte des Mannes und ein so starker Schlag gegen den Kopf, dass sie gegen die Flurwand prallte und auf den Boden fiel.

Die Arbeitgeberin war der Auffassung, die Arbeitnehmerin treffe ein Verschulden deshalb, weil diese ihren früheren Ehemann provoziert habe, statt ihm von vornherein aus dem Weg zu gehen. Auch durch das Kratzen im Gesicht habe sie die weiteren Tätlichkeiten ihres früheren Ehemannes provoziert, die letztlich zu der

Verletzung geführt hätten.

Dem ist das LAG nicht gefolgt und hat die Arbeitgeberin zur Zahlung des Lohnes für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit verurteilt. Die Arbeitnehmerin habe sich auf angemessene Reaktionen beschränkt.

Landesarbeitsgericht Köln, 9 Sa 1303/05

## Ein-Euro-Jobs: Besetzung nicht mitbestimmungspflichtig

(Val) Die Besetzung von so genannten Ein-Euro-Jobs unterliegt nicht der Mitbestimmung des Personalrates. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Anfang 2005 stellte die Stadt Mainz mehrere erwerbsfähige, arbeitslose Hilfebedürftige im Bürgeramt, Stadtarchiv und Grünamt ein. Weder bei der Schaffung der Zusatzjobs noch vor ihrer Besetzung wurde ein personalvertretungsrechtliches Mitbestimmungsverfahren durchgeführt. Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag des Personalrates der Stadt Mainz festgestellt, dass die Besetzung der Zusatzjobs der Mitbestimmung unterliege. Auf die hiergegen eingelegte Berufung hat das OVG die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und den Antrag abgelehnt.

Maßgeblich für die Mitbestimmungspflichtigkeit der Einstellung von Personal sei die Eingliederung der Beschäftigten in die Dienststelle. Sie setze neben der tatsächlichen Integration einen Mindestbestand an arbeitsvertraglichen Rechtsbeziehungen voraus. Hieran fehle es bei den auf Ein-Euro-Basis eingestellten Personen, weil ihre Tätigkeit kein Arbeitsverhältnis begründe. Vielmehr handele es sich um eine rein sozialrechtliche Maßnahme, die dazu diene, die Chancen der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf dauerhafte Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen. Mitbestimmungsrechtliche Belange des Personalrates, wie insbesondere die Auswahl unter mehreren Bewerbern, spielten keine Rolle. Das Job-Center benenne der Beschäftigungsstelle jeweils nur einen Bewerber für jeden zu besetzenden Arbeitsplatz.

Oberverwaltungsgericht Koblenz, 5 A 11752/05.OVG

## Bauen & Wohnen

### Betriebskostenabrechnung: Mittels Zwangsgeld durchsetzbar

(Val) Der Bundesgerichtshof hatte über die Frage zu entscheiden, wie ein Urteil vollstreckt werden kann, das den Vermieter einer Mietwohnung verpflichtet, ordnungsgemäße Betriebskostenabrechnungen für abgelaufene Abrechnungsperioden zu erteilen. Diese Frage ist von den Gerichten bisher unterschiedlich beantwortet worden:

Wie vom Beschwerdegericht wird teilweise die Ansicht vertreten, der Mieter, der das Urteil erwirkt habe, müsse sich gerichtlich ermächtigen lassen, die Betriebskostenabrechnungen im Wege der Ersatzvornahme durch einen Dritten (zum Beispiel einen Sachverständigen) erstellen zu lassen (§ 887 ZPO). Nach anderer Ansicht kommt eine Zwangsvollstreckung in dieser Weise grundsätzlich nicht in Betracht. Die Verurteilung zur Erteilung einer Betriebskostenabrechnung betreffe eine Handlung, deren Vornahme ausschließlich vom Willen des verurteilten Vermieters abhängt (so genannte nicht vertretbare Handlung im Sinne des § 888 ZPO). Sie sei deshalb so durchzusetzen, dass der Vermieter auf Antrag des Mieters durch Zwangsgeld und - falls dieses nicht beigetrieben werden könne - durch Zwangshaft dazu anzuhalten sei, seiner Verpflichtung nachzukommen.

Der BGH hat dieser zweiten Ansicht zugestimmt. Bei der Verurteilung des Vermieters, eine Betriebskostenabrechnung vorzulegen, gehe es nicht nur um dessen Verpflichtung, das reine Rechenwerk zu erstellen. Bei dieser Abrechnung habe der Vermieter vielmehr aufgrund seiner besonderen Kenntnisse verbindlich zu erklären, welche Kosten im Einzelnen angefallen seien. Eine solche Rechnungslegung sei nur ihm möglich.

Bundesgerichtshof, I ZB 94/05



### Hauswart: Residenzpflicht ist rechters

(Val) Eine Tarifvertragliche Regelung, die einem Hauswart vorschreibt, wo er wohnen soll, ist rechters. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Es komme dabei aber nicht auf die melderechtliche Wertung an, sondern auf die bürgerlich-rechtliche Einordnung im Sinne von § 7 BGB. Wohnsitz sei danach der räumliche Schwerpunkt der Lebensverhältnisse des Arbeitnehmers. Gegen die Wirksamkeit einer solchen tariflichen Regelung für Hauswarte bestehen nach Ansicht des BAG grundsätzlich keine Bedenken. Die damit verbundene Einschränkung der Grundrechte sei im Allgemeinen durch die typischen arbeitsvertraglichen Pflichten eines Hauswartes gerechtfertigt.

Im konkreten Fall hatte das Gericht über eine Kündigungsschutzklage zu befinden. Die Vorinstanzen hatten die Klage abgewiesen, weil sie aufgrund der melderechtlichen Gegebenheiten die Residenzpflicht des Klägers als verletzt angesehen hatten.

Der seit 1993 eingestellte Hauswart bewohnte in Berlin eine "Hauswartdienstwohnung". Im Arbeitsvertrag ist die Geltung der Tarifverträge der Arbeitgeberin für das Arbeitsverhältnis vereinbart, die eine Residenzpflicht vorsehen. Im Jahre 2002 erwarb der Hauswart ein Anwesen in einem 77 Kilometer entfernten Ort in Brandenburg. Nachdem er Ende 2003 aus steuer- und förderungsrechtlichen Gründen seine dortige Wohnung als Hauptwohnung angemeldet hatte, forderte die Wohnungsbaugesellschaft ihn zur Einhaltung der tarifvertraglichen Residenzpflicht auf. Dies lehnte der Hauswart jedoch ab. Daraufhin kündigte die Beklagte ihm fristgerecht. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht wiesen die Kündigungsschutzklage ab.

Die Revision des Klägers hatte Erfolg. Sie führte zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LAG. Ob der Kläger kündigungsrelevant gegen die Residenzpflicht nach § 16 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der GSW verstoßen hat, habe er nicht entscheiden können, begründete der BAG-Senat seine

Entscheidung. Diesbezüglich fehlten die erforderlichen Feststellungen des LAG, das seine Entscheidung auf das melderechtliche Verhalten des Klägers gestützt habe.

Bundesarbeitsgericht, 4 AZR 316/05

## ***Bushaltestelle: Lärmbelästigung muss hingenommen werden***

(Val) Mit einer Klage gegen die Münchener Verkehrsbetriebe wegen Lärmbelästigung durch eine Bushaltestelle scheiterte ein Kläger vor dem Landgericht München I.

Er ist seit 1992 Eigentümer einer Erdgeschoss-Wohnung in der Balanstraße in München. Etwa fünf Meter vor der Eingangstür zu der Wohnung befindet sich eine Bushaltestelle. Gegenüber der Haltestelle befindet sich in der Straßenmitte eine Verkehrsinsel.

Durch die alle zehn Minuten haltenden und wieder abfahrenden Busse beständen erhebliche Belästigungen durch Lärm, Dreck und Abgase, machte der Kläger geltend. Auch die wartenden Fahrgäste störten, und zwar durch laute Gespräche, Zigarettenrauch und Zurücklassen von Abfall. Die Haltestelle habe keine Schutzvorrichtung gegen Regen.

Nachdem wegen dieser Belästigung bereits Mieter der Wohnung gekündigt hätten, sei die MVG dazu verpflichtet, bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Verlegung der Haltestelle um 60 Meter zu stellen. Die Haltestelle würde sich dann vor einer Schrebergartenanlage befinden. Zumindest aber müsse die MVG bauliche Maßnahmen durchführen, also Lärmschutzmaßnahmen ergreifen und ein Wartehäuschen errichten. Diese Forderungen klagte er vor dem LG München I ein.

Die MVG wehrte sich dagegen mit dem Argument, für die Standortentscheidung sei die Stadt München über das Kreisverwaltungsreferat zuständig. Die MVG habe insoweit nur ein untergeordnetes Mitspracherecht. Auch träfen die klägerischen Angaben hinsichtlich der Belästigungen nicht zu.

Das Gericht wies die Klage mit dem Argument ab, die Behauptungen der Beeinträchtigungen seien nicht nachvollziehbar dargelegt. Weiterhin sei der Kläger auch zur Duldung gewisser Beeinträchtigungen verpflichtet, da es ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an einem funktionierenden öffentlichen Bussystem gäbe. Das Interesse des Klägers an der Erzielung eines günstigen Mietzinses für seine Wohnung habe daher zurückzustehen.

Schließlich komme auch eine Verlegung vor die Schrebergartenanlage schon deswegen nicht in Betracht, weil eine Haltestelle dort für die Nutzer einen Unsicherheitsfaktor darstelle, da sie nicht mehr im

unmittelbaren Schutz einer zusammenhängenden Bebauung zu- und aussteigen könnten. Auch fehle bei der Schrebergartenanlage eine Verkehrsinsel, weshalb die Verkehrssicherheit bei Verlegung der Haltestelle leiden würde.

Landgericht München I, 6 O 19271/05

## ***Auszug: Tapeten dürfen bleiben***

(Val) Die so genannte Tapeten-Klausel, die den Mieter verpflichtet, beim Auszug alle Tapeten zu entfernen, ist unwirksam, entschied der Bundesgerichtshof.

Der Vermieter kann sich nicht auf die formularmäßig verwendete Klausel "...hat der Mieter die von ihm angebrachten oder vom Vor-mieter übernommenen Bodenbeläge sowie Wand- und Deckentapeten zu beseitigen und die durch Anbringung oder Beseitigung verursachten Schäden an Unterböden sowie Wand- oder Deckenputz zu beheben..." berufen.

Der BGH stellte klar, dass es keine Rolle spiele, dass die Klausel den Mieter nur zur Entfernung und nicht auch zur Wiederanbringung von Tapeten verpflichtete. Die "Tapeten-Klausel" sei letztlich wie Endrenovierungsklauseln zu behandeln. Diese seien nach ständiger BGH-Rechtsprechung unwirksam, wenn sie den Mieter verpflichteten, unabhängig von der Dauer des Mietverhältnisses und vom Zeitpunkt der letzten Schönheitsreparaturen Renovierungsarbeiten vorzunehmen.

Bundesgerichtshof, VIII ZR 152/05 und VIII ZR 109/05



## Bußgeld & Verkehr

### Fahrerlaubnisentzug: Bei 18 Punkten keine Ausnahme



(Val) Hat ein Fahrerlaubnisinhaber Verkehrsverstöße begangen, die mit 18 Punkten bewertet sind, muss ihm die Fahrerlaubnis entzogen werden, auch wenn seine Verstöße teilweise in Kürze zu tilgen sind. So lautet eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Mainz.

Vor allem wegen überhöhter Geschwindigkeit und Nichteinhaltens des erforderlichen Abstands war ein Fahrerlaubnisinhaber aus dem Landkreis Mainz-Bingen in der Vergangenheit aufgefallen. Deshalb waren für den Endfünfziger (Antragsteller) zuletzt 18 Punkte im Verkehrszentralregister eingetragen.

Daraufhin entzog ihm die Kreisverwaltung Mainz-Bingen Ende April 2006 die Fahrerlaubnis. Die Maßnahme ist nach dem Straßenverkehrsgesetz sofort vollziehbar.

Der Antragsteller legte Widerspruch ein und wandte sich im Rahmen eines Eilverfahrens an das VG mit dem Antrag, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs anzuordnen und so den Sofortvollzug zu stoppen. Es gehe nicht an, ihm jetzt mit sofortiger Wirkung die Fahrerlaubnis zu entziehen, obwohl fünf seiner Eintragungen noch im gleichen Jahr tilgungsreif würden. Schon bis zum - derzeit noch nicht absehbaren - Erlass des Widerspruchsbescheids werde er mit weniger als 18 Punkten belastet sein.

Das Gericht war anderer Ansicht. Mit dem Erreichen von 18 Punkten gelte ein Fahrerlaubnisinhaber nach dem Gesetz unwiderlegbar als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, die Erlaubnis müsse ihm entzogen werden. Rechtmäßig sei die Entziehungsverfügung, wenn im Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe die verkehrsrechtlichen Verstöße mit mindestens 18 Punkten bewertet seien. Die Tilgungsreife eines Teils der Verstöße bis zum Erlass der Entscheidung im

gerichtlichen Eilverfahren oder bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids sei nicht zu berücksichtigen. Wie insbesondere die gesetzlich angeordnete sofortige Vollziehbarkeit des Fahrerlaubnisentzugs belege, gehe es dem Gesetzgeber darum, Fahrerlaubnisinhaber, die sich angesichts ihres Punktestandes als fahrungseignet erwiesen hätten, rasch und wirksam aus dem Verkehr zu ziehen. Dies verbiete es, eine Entziehungsverfügung nach ihrer Bekanntgabe wegen inzwischen erfolgter Tilgung eines Teils der Verstöße und der damit verbundener Reduzierung des Punktestandes als rechtswidrig zu bewerten.

Verwaltungsgericht Mainz, 3 L 455/06.MZ

### Zusammenstoß: Pkw und Milchkübelwagen

(Val) Schon allein der Umstand, dass ein Fahrzeug im Straßenverkehr bewegt wird, schafft eine Gefährdung. Diese so genannte Betriebsgefahr führt unter Umständen zu einer Mitverantwortung.

Diese Erfahrung machte jetzt ein in einen nicht alltäglichen Verkehrsunfall verwickelter Pkw-Fahrer. Für den Zusammenstoß seines Automobils mit einem aus einer Hofeinfahrt herausrollenden Milchkübelwagen verurteilten ihn die Richter des Landgerichts Coburg auf Grund der gesetzlichen Gefährdungshaftung zu einer anteiligen Haftung von 30 Prozent des Gesamtschadens.

Als der spätere Kläger mit seinem sportlichen Seat an dem Bauernhof vorbeifuhr, kreuzte ein herrenloser Karren seinen Weg. Er kollidierte mit dem Wagen und verursachte einen Schaden von rund 3.600 Euro. Aus Unachtsamkeit war dem Vater des Hofbesitzers der Milchkübelwagen auf der abschüssigen Auffahrt entglitten, während er ihn vom Stall zur Milchladestelle schob. Der Autobesitzer forderte von Vater und Sohn Ersatz seines gesamten Schadens. Diese zahlten aber nur 70 Prozent mit der Begründung, der Fahrer müsse sich eine Mithaftung anrechnen lassen.

Das LG Coburg wies wie zuvor das Amtsgericht Kronach die Schadensersatzklage des Klägers in Höhe der restlichen 1.080 Euro gegen den Landwirt und dessen Vater ab. Die Richter verneinten einen Fall höherer Gewalt, der eine Mithaftung des Klägers ausgeschlossen hätte. Dass aus einer Hofausfahrt eine Person oder ein Gegenstand plötzlich auf die Fahrbahn gerate, sei kein außergewöhnliches Ereignis. So scheidet höhere Gewalt beispielsweise aus, wenn ein Kind zwischen parkenden Autos abrupt hervortrete oder ein Tier unvermittelt in die Fahrbahn springe. Der klagende Wageninhaber müsse sich daher die von seinem Sportwagen ausgehende Betriebsgefahr anspruchsmindernd anrechnen lassen, und zwar zu 30 Prozent.

Landgericht Coburg, 32 S 27/06



## *Tschechischer Führerschein: Gilt in Deutschland*

(Val) Ein Autofahrer, dem der deutsche Führerschein wegen Alkohol am Steuer abgenommen worden war, darf mit einer in Tschechien erteilten Fahrerlaubnis auf deutschen Straßen fahren. Dies hat das Verwaltungsgericht Augsburg entschieden. Das Gericht folgte damit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zur grundsätzlichen Gültigkeit von EU-Führerscheinen.

Dem Fahrer war wegen Alkohol am Steuer der Führerschein entzogen worden. Er hatte hierauf eine Fahrerlaubnis in Tschechien erworben, die ihm in Deutschland nicht anerkannt worden war.

Nach Auffassung der Richter sind die Behörden nicht berechtigt, EU-Fahrerlaubnisse wegen Vorfällen zu überprüfen, die sich vor deren Erteilung ereigneten.

Verwaltungsgericht Augsburg, Au 3 S 600.06

## *Bundeskabinett : Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge*

(Val) Das Bundeskabinett hat die "Verordnung zur Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge" in geänderter Fassung beschlossen. Mit der Verordnung wird die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen nach der Höhe ihrer Partikelemission bundesweit einheitlich geregelt. Außerdem wird ein Verkehrszeichen eingeführt, das die örtlichen Behörden zur Anordnung von Verkehrsbeschränkungen aufstellen können.

Die Partikelemissionen aus Dieselmotoren tragen mit einem deutlichen Anteil zur Feinstaubbelastung bei. Daher können zur Minderung für hochemittierende Fahrzeuge örtliche Fahrbeschränkungen unabwendbar sein. Durch Plaketten gekennzeichnete Kraftfahrzeuge können von solchen Beschränkungen, über die auf Länderebene entschieden wird, ganz oder teilweise ausgenommen werden. Gekennzeichnet werden Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Busse von Euro 2 bis Euro 4 (Pkw) und Euro II bis Euro V (Lkw, Busse) nach den von den Fahrzeugen eingehaltenen europäischen Grenzwertstufen. Durch erfolgreiche Nachrüstung des Fahrzeugs können Autofahrer die Eingruppierung in eine bessere Schadstoffgruppe erreichen.

Mit dem jetzigen Beschluss übernimmt die Bundesregierung die Änderungen, die der Bundesrat an der ursprünglich beschlossenen Kennzeichnungsverordnung gefordert hatte. So entfällt die Schadstoffgruppe 5 für Diesel-Pkw mit einem Partikelgrenzwert von fünf Milligramm pro Kilometer (Euro 5) und die Plaketten erhalten je nach Schadstoffklasse unterschiedliche Farben. Außerdem wird die Verordnung fünf Monate nach Verkündung in Kraft treten. Die Verkündung kann aber erst nach abgeschlossenem Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission erfolgen.

Ausgabestellen für die Plaketten sind neben den Kfz-Zulassungsstellen die Technischen Überwachungsvereine (TÜV) und über 30.000 zur Abgasuntersuchung zugelassene Werkstätten. Über den Erwerb der Plakette kann der Autofahrer selbst entscheiden. Im Regelfall wird er sich diese bei einem anstehenden Werkstattbesuch beschaffen.

## **Ehe, Familie & Erben**

### **Hartz IV: Wer Grund und Boden hat, bekommt keine Stütze vom Staat**

(Val) Ein Langzeitarbeitsloser kann keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II begründen, wenn er in einer Erbengemeinschaft mit zwei Geschwistern ist, deren Eigentum (hier ein Waldgrundstück und zwei Äcker) rund 33.000 Euro ausmacht. Er kann nicht argumentieren, das Land müsse ihm - mit Blick auf seine geringe Rentenerwartung in Höhe von 700 Euro - für die Alterssicherung erhalten bleiben. Es liegt auch dann keine besondere Härte vor, wenn die Geschwister keine Erbaueinandersetzung wollen. Die Auflösung der Erbengemeinschaft sei zumutbar, wenn sie (wie hier festgestellt) "nicht unwirtschaftlich ist", entschied das Sozialgericht München.

Sozialgericht München, S 50 AS 561/05

### **SG Berlin: Mehr Geld bei Arbeitslosigkeit nach Elternzeit**

(Val) Eine Gesetzesverschärfung durch Hartz III bei der Berechnung von Arbeitslosengeld darf nicht zu Lasten von Müttern angewendet werden, die kurz nach der Rückkehr aus der Elternzeit entlassen werden. Diese Grundsatzentscheidung traf die 77. Kammer des Berliner Sozialgerichts. Die Kammer erklärte damit eine bundesweite Berechnungspraxis der Agentur für Arbeit für rechtswidrig (S 77 AL 961/06). Bisher sind keine anderweitigen Gerichtsentscheidungen aus dem Bundesgebiet zu dieser Rechtsfrage bekannt.

Die 40jährige Klägerin ist Betriebswirtin. Seit 1996 arbeitete sie als Gebietsleiterin im Vertrieb eines großen Getränkeherstellers. Wegen der Geburt ihrer beiden Kinder (im Mai 2001 und August 2002) unterbrach sie ihre Tätigkeit und nahm Elternzeit bis zum 15.08.2005 in Anspruch. Schon wenige Tage nach der Rückkehr in ihren Beruf erhielt sie eine Kündigung. Das letzte durchschnittliche Gehalt der Klägerin (August bis November 2005) betrug etwa 3.750 Euro brutto.

Die Bundesagentur bewilligte der Klägerin ab 01.12.2005 Arbeitslosengeld. Ausgangspunkt ihrer Berechnung war ein Pauschalbetrag von lediglich 2.415 Euro und nicht die zuletzt verdienten 3.750 Euro. Die Bundesagentur berief sich auf eine Gesetzesverschärfung der Hartz-Reformen (konkret: Hartz-III-Gesetz vom Dezember 2003): Danach ist zu prüfen, wie lange ein Arbeitsloser in den letzten zwei Jahren gearbeitet hat. Wenn er weniger als fünf Monate

lang gearbeitet hat, wird das Arbeitslosengeld nicht, wie sonst üblich, nach dem letzten Arbeitseinkommen berechnet, sondern nach einem Pauschalbetrag (§§ 130, 132 Sozialgesetzbuch III). Die Agentur für Arbeit wendet diese Regelung bundesweit auch auf Mütter an, denen gekündigt wird, kurz nachdem sie aus der Elternzeit ins Berufsleben zurückgekehrt sind.

Diese Praxis verstößt nach Auffassung des Berliner SG gegen den verfassungsrechtlichen Schutz von Müttern (Art. 6 Abs. 4 Grundgesetz: "Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft."). Die Gesetzesverschärfung durch Hartz-III müsse mit Rücksicht auf diesen Verfassungsgrundsatz einschränkend ausgelegt werden, so die Richter. Sie dürfe nicht angewandt werden, wenn dadurch Mütter benachteiligt würden, die lediglich deshalb ihre Arbeit unterbrochen hätten, weil sie ihre Kinder erzogen haben. Das Arbeitslosengeld dieser Mütter müsse daher auf der Grundlage des letzten Gehalts berechnet werden, auch wenn die Gehaltszahlungen durch die Erziehungszeit unterbrochen worden seien.

Sozialgericht Berlin, S 77 AL 961/06



### **Rentner: Kein Anspruch auf Kindergeld**

(Val) Ein Rentner hat keinen Anspruch auf Gewährung des zum 01.01.2005 eingeführten Kinderzuschlages nach § 6a BKGG. Dies hat das Sozialgericht Koblenz mit Urteil vom 18.05.2006 entschieden.

Im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) wurde ein Kinderzuschlag nach § 6a BKGG eingeführt. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der Kinderzuschlag verhindern, dass Familien allein wegen der Unterhaltsleistung für ihre Kinder auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind. Damit wird durch diese Leistung für Familien ein Anreiz geschaffen, auch ein geringes Arbeitseinkommen zu erzielen, weil sich die Arbeitsaufnahme oder die Fortführung einer Erwerbstätigkeit lohnt.

Bei der zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit hatte der Kläger, der ebenso wie seine Ehefrau eine Rente wegen Erwerbsminderung bezieht, für seine drei minderjährigen Kinder die Zahlung eines Kinderzuschlages beantragt. Die Familienkasse lehnte eine Zahlung ab. Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg.

Das SG hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass der Kinderzuschlag nur erwerbstätigen Personen zustehe, die durch ihr Erwerbseinkommen zwar ihren eigenen Unterhalt, nicht aber den ihrer Kinder sicherstellen könnten. Die Begrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises in § 6a BGGG verstoße nicht gegen das Grundgesetz. Der Ausschluss von Rentnern stelle keine willkürliche Ungleichbehandlung dar. Denn der Gesetzgeber habe die sozialpolitisch erwünschte Aufnahme oder Fortführung einer Erwerbstätigkeit für Geringverdiener besonders fördern wollen.

Sozialgericht Koblenz, S 11 KG 14/05



## *Scheinehe: Führt zur Ausweisung*

(Val) Einer 38jährigen Frau aus Serbien-Montenegro ist es nicht gelungen, sich durch die Eheschließung mit einem Deutschen hier den Aufenthalt zu sichern. Die Fünfte Kammer des Verwaltungsgerichts Münster hat jetzt in einem Eilverfahren entschieden, dass gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Scheinehe sprächen und die Ausländerbehörde des Kreises Coesfeld deshalb zu Recht die Aufenthaltserlaubnis der in Senden lebenden Frau nicht verlängert habe.

Die Frau bosnischer Volkszugehörigkeit reiste Ende März 2003 nach Deutschland ein. Das Asylverfahren blieb erfolglos. Im Juli 2003 heiratete sie einen Deutschen und erhielt im Januar 2004 vom Kreis Coesfeld eine einjährige Aufenthaltserlaubnis. Als sie im Januar 2005 die Verlängerung beantragte, stellte die Ausländerbehörde, die Anhaltspunkte für eine Scheinehe sah, Ermittlungen über das Zusammenleben

der Antragstellerin mit ihrem Ehemann an. Die Eheleute wurden angehört, die Wohnung in Augenschein genommen und Nachbarn befragt. Schließlich lehnte die Behörde im Januar 2006 die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab, forderte sie auf auszureisen und drohte ihr die Abschiebung nach Serbien und Montenegro an.

Den Eilantrag, mit dem die Frau ihren Aufenthalt in Deutschland vorläufig sichern wollte, hat die Fünfte Kammer nun abgelehnt. Eine ausländerrechtlich schützenswerte eheliche Lebensgemeinschaft liege vor, wenn die Eheleute einen intensiven persönlichen Kontakt pflegten und ihre tatsächliche Verbundenheit in konkreter Weise nach außen in Erscheinung trete. Hier sprächen gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Scheinehe, die von der Antragstellerin nicht widerlegt worden seien. Die Frau habe die Ehe geschlossen, nachdem ihr Asylantrag abgelehnt worden sei. Auch der kurze Zeitraum zwischen dem Kennenlernen in einer Sendener Gaststätte im Mai 2003 und dem Entschluss zur Eheschließung bereits im Juni 2003 lasse auf eine Scheinehe schließen. Es sei unwahrscheinlich, dass mit dem 21 Jahre älteren, im Unterschied zur muslimischen Antragstellerin katholischen Ehemann innerhalb derart kurzer Zeit eine persönliche Beziehung aufgebaut werden habe können, die in einer ehelichen Beistandsgemeinschaft ende, zumal die Antragstellerin nur über unzureichende Deutschkenntnisse verfüge. Auch habe ihr Name weder an der Klingel noch am Briefkasten der Wohnung gestanden und Nachbarn hätten angegeben, nur den Ehemann mit seinem Hund, nicht jedoch seine Ehefrau dort gesehen zu haben. Der Ehegatte habe ferner nur unvollständige Angaben über die Familienverhältnisse seiner Frau und ihre Erwerbstätigkeit machen können. Die Richter kamen deshalb zu dem Schluss, die Frau habe wohl allein deshalb die Ehe mit einem Deutschen geschlossen, um die Möglichkeit zu erhalten, hier erwerbstätig zu sein und so ihre Familie in Serbien zu unterstützen.

Verwaltungsgericht Münster, 5 L 338/06, nicht rechtskräftig

## Familie und Kinder

### Ehegattensplitting: Einverdienererehen im Vorteil?



(Val) Die Verteilungswirkungen des steuerlichen Ehegattensplittings interessieren die Fraktion Die Linke in einer Kleine Anfrage. Darin heißt es, das Splittingverfahren bei der steuerlichen Zusammenveranlagung von Ehepaaren im Einkommensteuergesetz sei seit vielen Jahren umstritten. Die Befürworter begründeten seine Notwendigkeit unter anderem mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie, der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und der verfassungsrechtlich geschützten Freiheit der Eheleute, über ihre eheliche Arbeitsteilung selbst zu entscheiden. Gegen das Splittingverfahren spreche vor allem, dass es die Einverdienererehe fördere, weil der Splittingeffekt am stärksten sei, wenn nur ein Ehegatte das Einkommen des Paares erziele. Unverheiratete Paare und eingetragene Lebenspartnerschaften profitierten nicht vom Ehegattensplitting.

#### Durchschnittlicher Splittingvorteil

Die Bundesregierung soll sagen, wie hoch die Steuermindereinnahmen seit 1998 aufgrund des Ehegattensplittings gewesen sind, wie hoch das Entlastungsvolumen für Einverdienererehen war und wie hoch der durchschnittliche Splittingvorteil dieser Ehen gegenüber den Zweiverdienererehen in unterschiedlichen Einkommensgruppen gewesen ist. Die Fraktion will wissen, ob die Regierung die Einschätzung teilt, dass das Ehegattensplitting die Erwerbsintegration von Frauen hemmt, und wie die Regierung zu der Kritik steht, das Ehegattensplitting sei wegen Verstoßes gegen das Verbot der mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verfassungswidrig.

### Ehegattenveranlagung: Nachträgliche Ausübung des Wahlrechts

(Val) Wird in dem Rechtsstreit zwischen dem Finanzamt und einem Ehegatten um die Zulässigkeit eines Antrags auf getrennte Veranlagung das Finanzamt gerichtlich verpflichtet, den Ehegatten getrennt zu veranlagern, erstreckt sich diese im Tenor des Urteils ausgesprochene Verpflichtung nur auf die Veranlagung des Ehegatten, der den Rechtsstreit geführt hat, nicht auch auf die Veranlagung des anderen Ehegatten, selbst wenn er zum Verfahren beigelegt war.

#### Getrennte Veranlagung

Der gegenüber dem beigelegten Ehegatten ergangene Zusammenveranlagungsbescheid ist nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO 1977 aufzuheben und eine getrennte Veranlagung durchzuführen. Auf Festsetzungsverjährung kann sich der beigelegte Ehegatte nicht berufen. Der Ablauf der Festsetzungsfrist ist solange gehemmt, bis über den Antrag auf getrennte Veranlagung unanfechtbar entschieden worden ist (Fortführung des Senatsurteils vom 03.05.2005, III R 22/02).

Bundesfinanzhof, III R 48/03

### Entlastungsbetrag: Die steuerliche Förderung für Alleinerziehende



(Val) Ab 2004 wurde der Haushaltsfreibetrag gestrichen. Stattdessen wird Alleinerziehenden mit Kindern ein Entlastungsbetrag von 1.308 Euro gewährt. Der Entlastungsbetrag wird nur gewährt, wenn dem Alleinerziehenden für das Kind das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag zustehen und der alleinstehende



Steuerpflichtige mit dem Kind eine Haushaltsgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung bildet und beide diese Wohnung als Hauptwohnsitz (Meldung erforderlich!) nutzen. Eine Übertragung des Entlastungsbetrags auf einen anderen Elternteil ist nicht möglich.

Als Alleinstehende gelten Steuerpflichtige, die nicht die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person, als dem Kind bilden. Daher haben Steuerpflichtige, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit einer anderen Person zusammen leben, keinen Anspruch auf den Entlastungsbetrag.

Der Entlastungsbetrag wird - anders als der bisherige Haushaltsfreibetrag - nicht vom Einkommen, sondern von der "Summe der Einkünfte" abgezogen. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel.

## Regierung: Kinderzuschlag statt Arbeitslosengeld II ermöglichen



(Val) Eltern, die nur knapp unter der Mindesteinkommensgrenze liegen, sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, statt Arbeitslosengeld II (ALG II) den Kinderzuschlag zu beziehen. Dieser Vorgabe sollte nach Ansicht der Bundesregierung eine umfassende Weiterentwicklung des Kinderzuschlags folgen.

### Mehr Kinder erhalten Zuschlag

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion erklärt die Regierung, durch die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten könnten mehr Kinder den Zuschlag erhalten. Voraussetzung sei allerdings, dass dadurch die Eltern aus dem ALG-II-Bezug für die gesamte Familie herauskämen. Diese Regelung wirkte sich auch als Flexibilisierung der Mindesteinkommensgrenzen aus, so das Kabinett. Wie die Regierung mitteilte, wurden im laufenden Jahr bis Ende Mai insgesamt 659.260 Anträge auf Kinderzuschlag gestellt, 70.057 wurden bewilligt.

Aufgrund der Erweiterung von Bedarfsgemeinschaften um Kinder zwischen dem vollendeten 18. und 25. Lebensjahr erwartet die Bundesregierung, dass sich die Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag gezahlt wird, um rund 3,3 Prozent erhöht. Der bestehende Haushaltsansatz für den Kinderzuschlag wird nach Einschätzung der Bundesregierung dadurch nicht überschritten. Die Ausgaben im Bundeshaushalt seien aufgrund der im Jahr 2005 gestellten und bewilligten Anträge und der Höhe des durchschnittlich gezahlten Kinderzuschlags ermittelt worden. Durchschnittlich sei 2005 ein Zuschlag in Höhe von 75 Euro monatlich pro Kind gezahlt worden.

## Immobilienbesitzer

### Haushaltsnahe Dienstleistungen: Auch durch eine WEG steuerlich absetzbar

(Val) Eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen ist auch dann zu gewähren, wenn die Auftragsvergabe durch eine Wohnungseigentümergeinschaft oder deren Verwalter erfolgt. Dies hat das Finanzgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 17.05.2006 entschieden.

Die Kläger sind Eigentümer einer selbst genutzten Eigentumswohnung mit Garage. In der Einkommensteuererklärung machten sie eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Höhe von 404 Euro geltend. Diese - anteilig auf ihr Wohnungseigentum entfallenden - Kosten waren für Hausreinigung und Gartenpflege entstanden. Das Finanzamt gewährte keine Steuerermäßigung, weil die Wohnungseigentümergeinschaft und nicht die Kläger selbst Auftraggeber der Dienstleistungen gewesen seien. Die Kläger erhoben hiergegen Klage. Zur Begründung führten sie aus, sowohl die Beauftragung der Reinigungsarbeiten als auch die Vergabe der Grünpflege gehe auf einen Beschluss der Eigentümergeinschaft zurück.

Die Klage hatte Erfolg. Das FG entschied, dass die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG auch dann zu gewähren sei, wenn die Auftragsvergabe durch eine Wohnungseigentümergeinschaft oder deren Verwalter erfolge. Die entgegenstehende Auffassung in dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen sei nach dem Wortlaut des § 35a Abs. 2 EStG nicht geboten. Auch der mit der Steuerermäßigung gesetzgeberisch verfolgte Zweck, Schwarzarbeit bei Beschäftigungsverhältnissen im Privathaushalt zu bekämpfen, rechtfertige es nicht, Wohnungseigentümergeinschaften von der Steuerermäßigung allgemein auszuschließen. Ebenso wie bei Dienstleistungen im privaten Haushalt eines Steuerpflichtigen bestünde auch bei Arbeiten für eine Wohnungseigentümergeinschaft die Gefahr der Schwarzarbeit, so die Richter.

Die Regelung in der Verwaltungsanweisung des Finanzministeriums widerspreche auch dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot, führte das FG aus. Mitglieder von Wohnungseigentümergeinschaften würden gegenüber Miteigentümergeinschaften sowie Eigentümern von Einfamilienhäusern benachteiligt. Eine Ungleichbehandlung liege vor allem deshalb vor, weil die Finanzverwaltung die Steuerermäßigung nicht versage, wenn die haushaltsnahe Dienstleistung gegenüber Miteigentümern eines Wohngebäudes erbracht werde. In

einem solchen Fall sei aber kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung von Wohnungseigentum und Miteigentum an Wohngebäuden nach Bruchteilen ersichtlich.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 17.05.2006, 13 K 262/04, nicht rechtskräftig



### Haushaltsnahe Dienstleistungen: Rechnungsanforderungen bei Einheitspreisen

(Val) Welche Anforderungen sind an den Rechnungsausweis von Handwerkerleistungen zu stellen und wie ist insbesondere der nicht begünstigte Materialanteil zu kennzeichnen? Die Frage stellt sich oftmals bei einem zwischen Handwerker und Kunden vereinbarten Einheitspreis. Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass pro Menge/Masse (Quadratmeter, Meter, Kubikmeter, Tonne, ...) ein bestimmter Preis vereinbart wird. In diesem Preis enthalten sind sowohl Material als auch Arbeitsleistung, ohne dass diese Positionen getrennt aufgeführt werden.

Beispiel: Der Kunde wünscht die Erneuerung der Bodenfliesen in seinem Bad. Das Angebot sieht unter Berücksichtigung des Materialpreises der vom Kunden ausgesuchten Fliesen, der benötigten Zusatzmaterialien (zum Beispiel Fliesenkleber) und der Größe und Schwierigkeit der zu verlegenden Fläche einen Einheitspreis von 45 Euro pro Quadratmeter vor. Hierin enthalten ist auch die Kalkulation des Handwerkers für An- und Abfahrt, Maschineneinsatz, Gesellenlohn und Gewinnaufschlag.

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn der in diesen Fällen in einer Summe ausgewiesene Rechnungsbetrag beispielsweise wie folgt ergänzt wird: "Im Rechnungsbetrag in Höhe von Euro ... sind Materialkosten in Höhe von Euro ... brutto enthalten." Die Materialkosten (einschließlich Umsatzsteuer) sind sodann im Rahmen der Berücksichtigung nach § 35a EStG als nicht begünstigte Aufwendungen vom

Rechnungsbetrag abzuziehen. Soweit im konkreten Einzelfall allerdings offensichtlich nicht anzuerkennende Gefälligkeitsrechnungen ausgestellt werden, also Rechnungen, in denen der Materialanteil erkennbar zu niedrig ausgewiesen wird, um den nach § 35a EStG begünstigten Rechnungsanteil zu erhöhen, muss der Aufteilungsmaßstab im Wege der Schätzung entsprechend abgeändert werden.

Leistungen, bei denen die Lieferung der Ware im Vordergrund steht, sind weiterhin vollumfänglich nicht begünstigt (zum Beispiel Partyservice, Lieferung von Blumenerde).

Quelle: Oberfinanzdirektion Koblenz, Kurzinformativ der Ertragsteuergruppe St 3 - Einkommensteuer Nr. ST 3\_2006K042 vom 01.06.2006 - S 2296b A - St 32 3 -

## Grunderwerbsteuer: Es kommt zu höheren Abgaben

(Val) Wird ein unbebautes Grundstück erworben und anschließend hierauf ein Gebäude errichtet, stellt sich immer wieder die spannende Frage, ob die 3,5prozentige Grunderwerbsteuer nur auf den Grund und Boden oder vom Gesamtpreis für das fertige Objekt erhoben wird. Maßgebend für die Antwort ist, was Käufer und Verkäufer vereinbart haben. Ist das bebaute Gesamtwerk Gegenstand des Erwerbsvorgangs, unterliegen sämtliche Aufwendungen der Grunderwerbsteuer. Das gilt neben den Baukosten dann auch für Maklergebühren, Erschließungsbeiträge und Sonderwünsche des Bauherren.

Soll hingegen erst einmal nur das Grundstück gekauft werden, wird die Abgabe nur hierauf bemessen. Dieser Weg erspart Bauwilligen schon beim Einfamilienhaus fünfstelligen Beträge und kann sogar die Nachteile der zu Jahresbeginn gestrichenen Eigenheimzulage egalisieren. Diese vorteilhafte Sichtweise gilt beispielsweise, wenn Neubesitzer selbst nach einer passenden Baufirma Ausschau halten und hierbei keine Verbindung zum Verkäufer des Grund und Bodens besteht.

Aber auch bei der Aufspaltung in mehrere Abschlüsse vermutet das Finanzamt einen einheitlichen Vorgang von Grundstückskauf und Hausbau. Wer vom Bauträger Grund und Boden kauft, muss generell auch für die anschließende Herstellung Grunderwerbsteuer zahlen. Liegt ein Festpreisangebot vor oder steht die Art der Bebauung im Wesentlichen fest, ist ein sachlicher Zusammenhang gegeben. Nur wer in Eigenregie baut, spart hierauf die 3,5prozentige Abgabe.

Diese beiden Eckpunkte versuchten Hausbesitzer bislang oft zu umgehen, indem sie beim Finanzamt den eigenen Einfluss auf die Baupläne geltend machten. Damit hegten sie die Hoffnung, dass es durch diese Argumentation zu zwei getrennten Erwerbsvorgängen komme und Grunderwerbsteuer nur auf den Grund und

Boden anfallt. Dieser Gestaltung hat der Bundesfinanzhof jetzt in einem aktuellen Urteil ein Ende gesetzt (II R 49/04). Hiernach liegt bereits dann ein einheitlicher Kauf vor, wenn der Erwerber konkret in die Gestaltung des Wunschobjekts eingreift und hierzu sogar einen eigenen Architekten einschaltet. Damit behandelt der Fiskus den Vorgang genauso, als wenn das Angebot des Verkäufers unverändert übernommen würde. Dieses Urteil verschiebt die Grenzen hin zum einheitlichen Vertrag weiter zu Gunsten des Fiskus, der damit jetzt öfters höhere Grunderwerbsteuer verlangen kann.

Damit hat weiterhin schlechte Karten, wer einen gemeinsamen Vertrag über Grundstückskauf und Gebäudebau abschließt. Hier liegt auch bei Mitspracherechten des Neubesitzers ein einheitliches Geschäft vor, das Finanzbeamte komplett besteuern. Wird über getrennte Abmachungen der Grundstücksverkäufer oder ein mit ihm im Zusammenhang stehender Dritter anschließend auch mit der Errichtung des Bauwerks beauftragt, müssen dem Fiskus schon triftige Gründe vorgelegt werden, warum die Abgabe auf die Baukosten außen vor bleiben soll. Hierzu muss der Bauherr schon eindeutig nachweisen, dass er bei Auswahl der Bauunternehmer frei entscheiden konnte und trotzdem den Grundstücksverkäufer oder seinen Subunternehmer beauftragt hat. Als Beleg dienen hier Angebote anderer Firmen, die der Bauherr vor seiner endgültigen Wahl nicht nur zum Schein eingeholt hat.



## Internet, Medien & Telekommunikation

### eBay: Der Verkäufer muss den Käufer identifizieren

(Val) Hat sich eine eBay-Kundin, die bisher nur kleinere Käufe getätigt hat, ihr Konto auf dem Computer einer Freundin eingerichtet, weil ihr selbst kein PC zur Verfügung steht, so kann der Anbieter eines Sportwagens (hier eines Porsche Carrera zu einem Sofort-Kaufpreis von 74.900 Euro) nicht die Abwicklung des Geschäfts verlangen, wenn er nicht beweisen kann, wer die Versteigerung tatsächlich beendet hat. Hier musste die scheinbare Käuferin für das Verfahren Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen, was für das Oberlandesgericht Köln ein Indiz dafür war, dass der Kauf eines teureren Kfz für sie nicht in Frage kam. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Dritte die Zugangsdaten der eBay-Kundin ausspioniert und das Gebot abgegeben haben.

Oberlandesgericht Köln, 19 U 120/05



### Internetdemonstration: Keine Aufforderung zur Begehung von Straftaten

(Val) Die Aufforderung zu einer "Internet - Demonstration" erfüllt nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main keinen Straftatbestand.

Ein Internetuser hatte im März 2001 zu einer so genannten "Internet-Demonstration" gegen die Lufthansa aufgerufen. Politischer Hintergrund war die Mitwirkung der Lufthansa bei Abschiebungen ins Ausland auf dem Luftweg. Durch die "Demonstration" sollte das Vertrauen der Lufthansa - Kunden in die

geschäftliche Abwicklung von Flugbuchungen im Internet beeinträchtigt werden: Sollte es gelingen, die Homepage zu blockieren, würde dies sicherlich nicht das Vertrauen der Kunden fördern, die künftig nicht mehr im Reisebüro, sondern im Internet buchen sollen. Konkret wurde zur Blockade der Lufthansa-Homepage am 20.06.2001 aufgerufen. Durch den verstärkten Zugriff auf die Homepage zum fraglichen Zeitpunkt kam es zu erheblichen Verzögerungen beim Aufbau der Website oder sogar zum Totalausfall. Der Lufthansa entstand hierdurch auch ein erheblicher materieller Schaden.

Das Amtsgericht hatte den Angeklagten deshalb zu einer Geldstrafe wegen öffentlicher Aufforderung zu einer Straftat (Nötigung) verurteilt. Die Revision des Angeklagten führte zu dessen Freispruch.

Nötigung setze die Anwendung von Gewalt oder eine Drohung mit einem empfindlichen Übel voraus (§ 240 StGB), heißt es im Urteil. Bei der Bedienung des Computers mittels Tastatur oder Maus fehle es sowohl an der für die Annahme von Gewalt erforderlichen Kraftentfaltung wie an der Zwangswirkung beim Opfer. Gegenüber dem potentiellen Nutzer bewirke der Aufruf nur, dass dieser die Website der Lufthansa nicht aufrufen könne. Eine physische Beeinträchtigung sei damit nicht verbunden. Da der Angeklagte die Durchführung der Blockade nicht davon abhängig gemacht habe, dass die Lufthansa ihre Mitwirkung an Abschiebungen einstellt, liege auch das Tatbestandsmerkmal der Drohung nicht vor. Schließlich könne der Sachverhalt nicht unter den Tatbestand der Aufforderung zur Datenveränderung subsumiert werden, weil Daten allenfalls vorübergehend und nicht auf Dauer entzogen worden seien.

Ob der Angeklagte durch sein Verhalten eine Ordnungswidrigkeit (Öffentliche Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten beziehungsweise Belästigung der Allgemeinheit §§ 116, 118 OWiG) beging, hat der Senat offen gelassen, weil eine Ordnungswidrigkeit bereits verjährt gewesen wäre. Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche der Betroffenen blieben von der Entscheidung unberührt.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 1 Ss 319/05

### Persönlichkeitsrecht: Privatsender muss zahlen

(Val) Auch wer sich freiwillig filmen lässt, muss sich nicht jegliches Niveau der Berichterstattung gefallen lassen. Dies geht aus einem Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe hervor.

Im Juli 2003 hatte sich ein damals knapp fünf Jahre altes Mädchen auf dem weitläufigen Gelände eines italienischen Campingplatzes verlaufen, wo sie zusammen mit ihren Eltern die Ferien verbrachte. Ein zufällig anwesendes Kamerateam des beklagten Privatsenders, das eine Berichterstattung über das Alltagsleben auf dem Campingplatz plante, filmte, wie

das Kind zur Rezeption der Anlage gebracht, dort befragt und wieder zum elterlichen Zelt gebracht wurde. Anschließend wurde noch ein kurzes Interview mit der Mutter des Kindes aufgezeichnet. Die Bilder wurden im August 2003 zweimal jeweils zur Mittagszeit im Rahmen eines Boulevardmagazins der Beklagten ausgestrahlt.

Das OLG hat der klagenden Mutter eine Geldentschädigung von 2.500 Euro zuerkannt. Der Sender habe durch die Ausstrahlung der Filmaufnahmen der Mutter deren Recht am eigenen Bild und damit ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht in gravierender Weise verletzt. Der Sender habe nicht bewiesen, dass die Mutter mit der Ausstrahlung der Bilder einverstanden gewesen sei. Nachdem sich der Senat die Videoaufnahmen angesehen habe, stehe für ihn fest, dass die Klägerin bemerkt habe, dass sie gefilmt worden sei. Dadurch habe sie aber nicht zugleich zum Ausdruck gebracht, auch mit einer Ausstrahlung der Szene durch die Beklagte im Rahmen des Boulevardmagazins, das den Zuschauer "mit den kleinen Skurrilitäten des Alltags unterhalten" - so die Charakterisierung des Magazins durch den Privatsender - wolle, einverstanden zu sein. Es habe zwar nahegelegen, dass die Aufnahmen auch später gesendet werden sollten. Eine stillschweigende Einwilligung könne aber nur für die Verbreitung in einem Rahmen angenommen werden, der nicht in einem Missverhältnis zu der Bedeutung stehe, die der Betroffene selbst in erkennbarer Weise dem gefilmten Erlebnis beimesse. Gegenstand des Interviews sei die Verzweiflung der Mutter nach dem Verschwinden ihrer Tochter und die Erleichterung gewesen, nachdem das Kind wieder aufgetaucht gewesen sei. Dass sie diese Ereignisse tief bewegt hätten und diese von ihr keinesfalls als "Skurrilitäten" angesehen worden seien, sei ihrem Verhalten vor der Kamera deutlich zu entnehmen. Eine stillschweigende grundsätzliche Einwilligung zu einer Veröffentlichung des Films hätte daher die Ausstrahlung im Rahmen einer der oberflächlichen Unterhaltung dienenden Sendung nur dann gedeckt, wenn die Mutter über die Einzelheiten der geplanten Verbreitung, insbesondere über das Niveau der Sendung und den Zusammenhang unterrichtet worden wäre. Dies sei nicht geschehen. Der Senat erachtete eine Geldentschädigung in Höhe von 2.500 Euro für angemessen.

Oberlandesgericht Karlsruhe, 14 U 27/05

## ***Goldeselmodell: Vertragswidrige Nutzung eines Telefons***

(Val) Einem äußerst lukrativen Geschäftsmodell machte nun die 33. Zivilkammer des Landgerichts München I ein Ende:

Der Betreiber eines Münchener Fotogeschäfts hatte ein Miet-Kartentelefon geordert, das er auf den höchst möglichen Tarif von 0,45 Euro pro Takteinheit einstellte. Hiervon erhielt er etwa 0,35 Euro von der Telefongesellschaft zurückerstattet. Er verwendete das Gerät dann allerdings nicht, um es seinen Kunden zum

Telefonieren zur Verfügung zu stellen, sondern telefonierte damit selbst Restguthaben ab, die auf Telefonkarten noch vorhanden waren.

Diese hatte er von Sammlern erworben. Im Schnitt zahlte er den halben Preis der noch vorhandenen Kartenguthaben. Dann meldete er auf seinen eigenen Namen kostenpflichtige 0190-Nummern an, nicht für Dienstleistungen, sondern allein um diese selbst anwählen zu können und die Rückerstattungen zu kassieren. Da bei einem regulären Preis von Euro 1,86 pro Minute 31 Takte abgebucht werden, die beim Mietgerät des Klägers 0,45 Euro kosteten, konnte er den Minutenpreis so auf 13,95 Euro steigern, von denen etwa ein Euro bei der Telefongesellschaft und circa zwei Euro bei dem Provider der 0190-Nummer verblieben. Den Rest von circa elf Euro erhielt er selbst ausgezahlt.

Die Telefongesellschaft sperrte schließlich die Möglichkeit der Anwahl von 0190-Nummern. Da stieg der findige Geschäftsmann auf die Anwahl von 01377-Nummern um, bei denen schon bei der Anwahl 16 Tarifeinheiten fällig werden. Bei dem Grundtarif von 0,45 Euro sind dies 7,20 Euro, davon 5,60 Euro für ihn. Sein Umsatz stieg allein im November 2004 auf 183.000 Euro. In sehr vielen Fällen kam es dabei durch einen technischen Trick nicht mal zu Abbuchungen von den Telefonkarten, wobei strittig ist, ob diese Tricks absichtlich bedient wurden.

Als die Telefongesellschaft den Anschluss sperrte und das Miettelefon zurückverlangte, verlangte der Unternehmer die Freischaltung des Telefons. Ohne Erfolg, die Kammer gab der Telefongesellschaft Recht:

Zweck und Sinn des Telefonkartenvertrages und damit maßgeblicher Vertragsgegenstand ergeben sich aus der Präambel dieses Vertrags (Ziffer 1.). Hierin ist ausdrücklich festgelegt, dass der Kläger als Vertragspartner "ein öffentlich zugängliches Miet-Kartentelefon betreibt", womit er es "seinen Kunden und Gästen ermöglichen möchte, von einem dort eingerichteten Festnetzanschluss gegen von ihm festgesetzte Gebühren zu telefonieren." Dem ist nichts hinzuzufügen. Vertragszweck ist demnach nicht, die Möglichkeit zu bieten, Sammlertelefonkarten "abzutelefonieren" und hierdurch Gewinne von zuletzt weit über 100.000 Euro pro Monat für sich zu erzielen." Sein zur Geldquelle umfunktioniertes Telefon muss der Kläger nun zurückgeben.

Landgericht München I, 33 O 15912/05

## Kapitalanleger

### Abgeltungssteuer: Wird Steuererklärung nicht vermeiden



(Val) Die Bundesregierung will eine Abgeltungssteuer von 30 Prozent auf Kapitaleinkünfte einführen. Zinsen und Dividenden müssen dann beim Finanzamt nicht mehr einzeln erklärt und mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. Das vereinfacht die Sache und bekämpft die Steuerhinterziehung. So die Theorie. In der Praxis allerdings wird man in vielen Fällen um eine entsprechende Steuererklärung jedoch auch künftig nicht herumkommen.

Der jetzt bekannt gewordene Steuersatz für die Kapitalbesteuerung von 30 Prozent hat seine Tücken. Denn viele Bundesbürger haben einen persönlichen Steuersatz, der deutlich darunter liegt. Zumindest diesen Steuerzahlern muss ein Veranlagungswahlrecht eingeräumt werden. Auch Mittelständler werden mit der Neuregelung in Entscheidungsnoté gestürzt: Sie können in den eigenen Betrieb investieren; den Gewinn daraus müssen sie anschließend mit einer Grenzbelastung von bis zu 45,7 Prozent versteuern. Oder sie können das Geld am Kapitalmarkt etwa in Bundesobligationen

anlegen; von den Zinsen müssen sie anschließend nur 30 Prozent, mit Solidaritätszuschlag 31,7 Prozent an den Fiskus abzuführen. Erst ein einheitlicher Steuersatz für Kapitaleinkünfte und Gewinne löst diese Investitionsbremse.

Institut der deutschen Wirtschaft

### Sparerfreibetrag: Minderung ab 2007 sollte für Depotumschichtungen genutzt werden

(Val) Die Bundesregierung will den Sparerfreibetrag senken. Statt derzeit 1.370 Euro sollen Alleinstehende ab 2007 nur noch 750 Euro und Verheiratete statt 2.740 Euro nur noch 1.500 Euro ihrer Kapitaleinkünfte steuerfrei kassieren. Dieses Vorhaben ist Teil des Steueränderungsgesetzes 2007. Dadurch erhofft sich der Fiskus Mehreinnahmen von 750 Millionen Euro pro Jahr. Nach internen Berechnungen des Finanzministeriums sind davon rund 2,6 Millionen Steuerpflichtige betroffen. Das sind dann die Anleger, die Kapitaleinkünfte oberhalb der neuen Grenze vorweisen und diese Einnahmen auch korrekt beim Finanzamt melden.

Der verminderte Sparerfreibetrag wirkt sich auch auf den Freistellungsauftrag aus. Hier sinkt das Volumen pro Person auf 801 Euro, somit fallen viel schneller Zinsabschlag und Kapitalertragsteuer an. Wer nun von Anleihen und Rentenfonds auf Aktien oder Aktienfonds umsteigt, kann den halbierten Sparerfreibetrag steuerliche egalisieren. Denn Dividenden müssen nur zur Hälfte versteuert werden und mindern auch nur zu 50 Prozent das Freistellungsvolumen.

Werden in 2007 nun statt 1.400 Euro Zinsen alternativ Dividenden in gleicher Höhe kassiert, fällt kein Steuerabzug an. Sind die Ausschüttungen üppiger, ist das mit Blick auf das Finanzamt immer noch interessant, da auf Dividenden statt dem Zinsabschlag von 30 Prozent nur eine Kapitalertragsteuer von 20 Prozent in Rechnung gestellt wird. Stammen die Ausschüttungen von jenseits der Grenze, verlangt der heimische Fiskus sogar überhaupt keinen Steuerabzug.

Kurzfristig können Sparer bereits jetzt agieren. Wer Festgeld anlegen möchte, sollte den Fälligkeitstermin noch ins alte Jahr legen. Dann kann noch der höhere Sparerfreibetrag genutzt werden. Langfristig lohnen sich Anleihen, die unter ihrem Nennwert notieren. Die geringen Zinsen lösen weniger steuerpflichtige Einnahmen aus und die Gewinne bleiben derzeit noch nach einem Jahr steuerfrei.

Eine Depotumschichtung auf Zertifikate umgeht ab 2007 zwar steuerpflichtige Kapitaleinnahmen und somit den

Zinsabschlag. Dafür werden aber die Kursgewinne voraussichtlich ab 2008 erstmals unabhängig von der Haltedauer erfasst. Denn es ist auch ein Wegfall der einjährigen Spekulationsfrist in Planung. Das kann sich bei Anlegern mit hoher Steuerprogression aber immer noch auszahlen, da der Satz für Kursgewinne nur 20 Prozent betragen soll.

## **Geldanlage: Bei Auslandsimmobilienfonds ist der heimische Fiskus kaum beteiligt**

(Val) Ab 2007 wird der Sparerfreibetrag fast halbiert und der Tarif für private Einkünfte um drei auf 45 Prozent erhöht. Ein Grund mehr, auf die Steuervorteile ausländischer Immobilienfonds zu setzen, zumal eine Geldanlage in Beton und Steine generell als Inflationsschutz sinnvoll ist. Vorteil eines geschlossenen Immobilienfonds ist, dass sich Anleger ohne eigenen Verwaltungsaufwand bereits ab 15.000 Euro an großen Bürokomplexen beteiligen können. Liegt das Objekt jenseits der Grenze, lassen sich wirtschaftlich positive Perspektiven mit steuerlichen Vorteilen verbinden. Denn die dort erzielten Einkünfte werden laut den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen im Lageland erfasst. Damit können Anleger mangels anderer Einkünfte im jeweiligen Staat die gewährten Freibeträge bei den Fondserträgen verwenden und übliche Beteiligungshöhen steuerfrei stellen.

Im Inland werden die Einnahmen nur über den so genannten Progressionsvorbehalt erfasst. Sie bleiben hier steuerfrei, erhöhen aber die Progression für die übrigen Einkünfte. Das wirkt sich aber nur minimal aus und für Spitzenverdiener überhaupt nicht.

Großen Zuspruch meldet derzeit Großbritannien und hier speziell der Großraum London. Starkes Wirtschaftswachstum, geringe Arbeitslosenquoten und attraktive Steuerregeln sorgen dafür, dass sich Immobilieninvestoren verstärkt für Gebiete rund um die Themse interessieren. Allerdings müssen Anleger Kursschwankungen im britischen Pfund einkalkulieren. Besonders lukrativ ist der Steuerfreibetrag von umgerechnet 7.300 Euro, der im Alter sogar noch ansteigt. Dies bedeutet, dass in London erzielte Erträge bis zu einer Beteiligungshöhe von rund 100.000 Euro steuerfrei bleiben. Mit konservativen Anlageaussichten locken die Niederlande, da keine Währungsrisiken bestehen und eine Vielzahl von Initiatoren schon seit Jahrzehnten auf dem Markt sind. Die Einkünfte aus Immobilienfonds werden nach einem pauschalen Boxensystem versteuert. Hierbei kann als Faustregel von einer steuerlichen Belastung von rund einem Prozent der Beteiligungssumme ausgegangen werden, der spätere Immobilienverkauf wird hingegen nicht erfasst.

Zu einem Geheimfavoriten hat sich 2005 Österreich

entwickelt. Neben den Immobilienstandorten Salzburg und Linz ist wegen der Nähe zu Osteuropa besonders Wien das Maß aller Dinge.

Bei den Fondseinkünften wird ein Freibetrag von jährlich 2.000 Euro gewährt, so dass Beteiligungen bis zu 30.000 Euro steuerfrei bleiben. Erlöse aus dem Immobilienverkauf bleiben abgabenfrei, sofern die Spekulationsfrist von zehn Jahren eingehalten wird. Das beachten die Fonds. Besonders interessant ist, dass Österreich keine Erbschaftsteuer erhebt und diese auch hierzulande nicht anfällt. Damit können Immobilien im Todesfall ohne Forderungen des Fiskus übergehen. Als neues Anlageziel wurde jüngst Italien und besonders die Region Mailand entdeckt. Da hier Neubauten kaum genehmigt werden, sind renovierte Altimmobilien sehr begehrt. Auch der Fiskus kommt den Deutschen entgegen, indem er einen Freibetrag von 3.000 Euro gewährt. Somit kommt es bei den üblichen Beteiligungshöhen zur Steuerfreiheit. Die Erbschaftsteuer hat Italien sogar komplett abgeschafft.

## Staat & Verwaltung

### Geplant: Gründung eines Bundesamtes für Justiz

(Val) Die Bundesregierung beabsichtigt, ein Bundesamt für Justiz mit dem Ziel einer reibungslosen Abwicklung von Verfahren mit grenzüberschreitenden Bezügen zu gründen. Dazu hat sie einen Gesetzentwurf vorgelegt.

Die Regierung erläutert, die Aufgaben dieser zentralen Behörden, etwa nach dem Auslandsunterhaltsgesetz, verschiedenen Sorgerechtsübereinkommen und dem Haager Adoptionsübereinkommen, habe bisher der Generalbundesanwalt wahrgenommen. Dass solche internationalen familienrechtlichen Angelegenheiten nicht in dessen Kompetenz als Strafverfolgungsbehörde fielen, liegt laut Regierung "auf der Hand". Ferner werden eine Ausgliederung des Bundeszentralregisters und eine Zuständigkeit für die Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten und rechtsextremistischer Übergriffe angestrebt.

Das neue Bundesamt werde darüber hinaus im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit beispielsweise die Vernetzung der Strafregister mit anderen europäischen Partnern als "dringende Aufgabe" im Zusammenhang mit der effektiven Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität und des Terrorismus anstreben.



### Missbrauch: BVerfG verhängt Strafgebühr

(Val) Das Bundesverfassungsgericht hat erneut einem Verfahrensbevollmächtigten eine Missbrauchsgebühr in Höhe von 500 Euro auferlegt, weil er für den Beschwerdeführer eine offensichtlich aussichtslose Verfassungsbeschwerde eingelegt hat.

Der Bevollmächtigte vertritt einen Beschwerdeführer, der versucht, im Wege eines strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahrens die Rückgabe landwirtschaftlichen Grundbesitzes zu erreichen, der seinem Vater im Zuge der Bodenreform 1947 entzogen worden ist. In dieser Sache hat er für den Beschwerdeführer bereits zwei Verfassungsbeschwerden erhoben, die nicht zur Entscheidung angenommen wurden. Mit dem vorliegenden Verfahren werden der Sachverhalt sowie die stets gleichen Argumente dem BVerfG nun zum dritten Mal vorgelegt.

Zur Begründung für die Verhängung der Missbrauchsgebühr führte das BVerfG aus, es müsse nicht hinnehmen, dass es an der Erfüllung seiner Aufgaben durch für jedermann, vor allem für Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege, erkennbar aussichtslose Verfassungsbeschwerden behindert werde und dadurch anderen Bürgern den ihnen zukommenden Grundrechtsschutz nur verzögert gewähren könne.

Bundesverfassungsgericht, 2 BvR 719/06

### Personalausweise: Auf Scheckkartenformat verkleinern

(Val) Personalausweise sollen auf das übliche Scheckkartenformat verkleinert werden. Dafür hat sich der Petitionsausschuss eingesetzt und die zugrunde liegende Eingabe einstimmig an das Bundesministerium des Innern (BMI) "zur Erwägung" überwiesen. Der Ausschuss begründet seine ausdrückliche Zustimmung zu der Petition, die von 141 Unterstützern mitgezeichnet worden war, mit praktischen Erwägungen. Der Bürger könne seinen Ausweis damit künftig ohne großen Aufwand in der Geldbörse mit den Karten des übrigen Rechtsverkehrs, wie beispielsweise Scheckkarte, Führerschein oder Kreditkarte, mitführen.

Bei der vom Petitionsausschuss eingeleiteten parlamentarischen Prüfung führte das BMI aus, es habe die Konzeption eines neuen Personalausweises bereits eingeleitet. Dabei werde auch über eine erweiterte Funktionalität nachgedacht, die es dem Ausweisinhaber ermögliche, sich künftig auch elektronisch auszuweisen. Die Integration eines dafür erforderlichen Chips mache Überlegungen zum Ausweisformat ohnehin erforderlich. Bei der Novellierung des Personalausweisrechts sei die Verkleinerung auf Scheckkartenformat daher ernsthaft in Betracht gezogen worden. Es gebe allerdings Bedenken hinsichtlich der Kontrollierbarkeit und Sicherheit des Personalausweises bei einem verkleinerten Format. Dies müsse in Gesprächen mit den berechtigten Kontrollinstanzen überprüft werden.





## **Schulpflichtstreit: Verfassungsbeschwerde gegen Sanktion erfolglos**

(Val) Die Beschwerdeführer, die sich aufgrund ihres Glaubens verpflichtet sehen, bei der Kindererziehung den Maßstäben und Vorgaben der Bibel wortgetreu zu folgen und ihre Kinder von Einflüssen fernzuhalten, die den Geboten Gottes zuwiderlaufen, hielten drei ihrer Töchter seit Beginn des Schuljahres 2001/2002 vom weiteren Besuch der örtlichen Gesamtschule ab. Seither werden die Kinder zu Hause unterrichtet. Das Landgericht sprach gegen die Beschwerdeführer wegen Verstoßes gegen die Schulpflicht eine Verwarnung mit Strafvorbehalt aus. Die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

Betätigungen und Verhaltensweisen, die aus einer bestimmten Glaubenshaltung fließen, seien nicht ohne weiteres jenen Sanktionen zu unterwerfen, die der Staat für ein solches Verhalten bei Fehlen einer religiösen Motivation vorsehe, heißt es im Urteil. Der bewusste Verstoß gegen Strafnormen sei jedoch nur als letzter Ausweg aus einem ansonsten unauflösbaren Konflikt zwischen staatlichen und religiösen Verhaltensanforderungen hinzunehmen. Die

Beschwerdeführer könnten nicht beanspruchen, dass ihre Kinder vollständig von fremden Glaubensbekenndungen oder Ansichten verschont blieben. In einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gebe, gewähre die Verfassung ein solches Recht nicht.

BVerfG, 2 BvR 1693/04

## **Beamte im Beitrittsgebiet: Ausgleich der Besoldung für alle Beamte**

(Val) Die Beamten in den neuen Bundesländern erhalten eine abgesenkte Besoldung, wenn sie dort erstmals in ein Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge berufen worden sind. Um Berufsanfänger, die im bisherigen Bundesgebiet ihre berufliche Qualifikation als Beamte erreicht haben, für den Beamtendienst in den neuen Bundesländern zu interessieren, war nach den bis zum Jahre 1997 geltenden Regelungen vorgesehen, einen Zuschuss zu zahlen, mit dem der Unterschied zwischen der Besoldung Ost und der Besoldung West bis heute ausgeglichen wird.

Auf den Zuschuss haben auch diejenigen Beamten einen Anspruch, die die laufbahnrechtlichen Anforderungen überwiegend im ehemaligen Bundesgebiet erfüllt haben. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig jetzt entschieden. Zwar müssten sämtliche Befähigungsvoraussetzungen bei ortsbezogener Betrachtung im ehemaligen Bundesgebiet erworben worden sein. Allerdings sei nicht erforderlich, dass die fachbezogene Ausbildung und die Prüfung ausschließlich im bisherigen Bundesgebiet absolviert worden seien. Im Einzelfall könne ausreichen, dass der Beamte die Ausbildung und Prüfung zu gleichen Anteilen im bisherigen Bundesgebiet und im Beitrittsgebiet durchgeführt habe.

Bundesverwaltungsgericht, 2 C 14.05 und andere

## Unternehmer

### Abschreibungen: Keine Hinzurechnung zum steuerlichen Gewinn

(Val) Der Rechtsbegriff "Gewinn" ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG definiert. Er ist auch maßgeblich für die Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG, sodass Gewinnmindernde Abschreibungen und Rücklagen nicht für Zwecke der Feststellung einer Überentnahme dem steuerlichen Gewinn wieder hinzugerechnet werden. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes hervor.

Der Kläger erzielte im Streitjahr Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die er durch Betriebsvermögensvergleich nach §§ 4 Abs. 1, 5 EStG ermittelte. Im Anschluss an eine Außenprüfung erhöhte das beklagte Finanzamt den erklärten Gewinn aus Gewerbebetrieb und änderte dementsprechend die Steuerfestsetzung im Einkommensteuerbescheid. Die Gewinnerhöhung folgte aus der Hinzurechnung von Schuldzinsen, die das Finanzamt für nicht abziehbar hielt. Den Hinzurechnungsbetrag ermittelte das Amt nach § 4 Abs. 4a EStG in der Form des Steuerbereinigungsgesetzes 1999. Die hiergegen gerichtete Klage wiesen alle Instanzen ab.

Der BFH gab der Vorinstanz Recht, dass bei der Ermittlung der Überentnahmen im Sinne des § 4 Abs. 4a Satz 2 nicht ein gegenüber § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG modifizierter Gewinnbegriff zur Anwendung komme. Demnach würden Gewinnmindernde Abschreibungen und Rücklagen nicht für Zwecke der Feststellung einer Überentnahme dem steuerlichen Gewinn wieder hinzugerechnet, so der BFH. Das Gleiche gelte für Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten oder Wertberichtigungen.

Der Gesetzgeber habe mit § 4 Abs. 4a EStG auch in Form des StBereinG 1999 den Grundsatz der Finanzierungsfreiheit einschränken wollen. Der Unternehmer solle - ohne nachteilige Folgen für den betrieblichen Schuldzinsenabzug - nicht mehr die vollständigen Betriebseinnahmen, sondern nur noch den im Unternehmen erwirtschafteten Gewinn sowie geleistete Einlagen entnehmen können. Der Gesetzgeber habe mit § 4 Abs. 4a EStG eine Regelung geschaffen, aufgrund derer die nicht als Betriebsausgaben abziehbaren Zinsaufwendungen in pauschalierter Art und Weise ermittelt würden. Diese gesetzgeberische Konzeption gebietet es nach Auffassung der Finanzrichter, den Gewinnbegriff des § 4 Abs. 4a EStG nicht abweichend von § 4 Abs. 1 und 3 EStG zu definieren. Der vom Gesetzgeber angestrebten Vereinfachung würde es widersprechen, wenn der steuerlich ermittelte Gewinn zuvor mannigfach zu korrigieren wäre.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 07.03.2006, X R 44/04

### Lohnsteuer-Außenprüfung: Viel Geld für den Fiskus im Jahr 2005

(Val) Die Lohnsteuer-Außenprüfer haben für die klammen Haushaltskassen im abgelaufenen Jahr 2005 einen stolzen Betrag von rund 850 Millionen eingesammelt. Dabei wurden 167.616 private, gewerbliche und öffentliche Arbeitgeber von 1.990 Prüfern aufgesucht.

Zuständig für die Lohnsteuerprüfung ist das Betriebsstätten-Finanzamt des Arbeitgebers. Die Beamten kümmern sich neben der Lohnsteuer auch um den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer, die den Angestellten vom Gehalt abgezogen wurde. Hinzu kommt noch die Überprüfung, ob das Lohnbüro auch die vermögenswirksamen Leistungen und Umsatzsteuer auf Sachbezüge richtig behandelt hat.

Neben den Beamten vom Finanzamt müssen Arbeitgeber auch noch mit Besuch von Angestellten der Rentenversicherungsträger rechnen. Diese kommen mindestens alle vier Jahre und schauen auf die Richtigkeit der Beurteilung von Versicherungspflicht und -freiheit sowie die korrekte Beitragserhebung. In der Regel geht es bei der Prüfung vor Ort nicht nur um die Abgabenhöhe, sondern auch um eine Reihe von Formalien. Denn der Arbeitgeber hat eine Fülle von Vorschriften zu beachten, neben der Umsatz- auch bei der Lohnsteuer. So sind Lohnkonten für jeden Arbeitnehmer zu führen, die eine Vielzahl von Daten und Informationen enthalten müssen. Vorzuzeigen sind auch Personalakten und sonstige Unterlagen der Angestellten. Denn diese Belege können Daten enthalten, die für den Steuerabzug von Bedeutung sind.

Allerdings kommen die Lohnsteuerprüfer nicht überraschend, so dass sich Betriebe hierauf einstellen können. Zuvor kommt eine schriftliche Prüfungsanordnung, aus der sich der erste Besuchstag und der erwünschte Zeitraum ergibt. Dieses Wunschdatum kann auf Antrag des Arbeitgebers verschoben werden.

Zum Abschluss gibt es eine Schlussbesprechung, bei der sämtliche Beanstandungen auf den Tisch gelegt werden. Sinn dieser Zusammenkunft ist eine gütliche Einigung. Aus Sicht des Lohnsteuerprüfers entfällt bei einem einvernehmlichen Ergebnis erhebliche Nacharbeit. Denn zu einigen Punkten gibt es oft keine klare Lösung. Erfolgt nun ein Agreement in zumutbarem Rahmen, muss der Beamte seine Feststellungen weder ausgiebig erläutern, noch muss er später mit einem Einspruch rechnen. Da ist es doch besser, gleich vor Ort im Betrieb auf einen Kompromiss aus zu sein und die Akte anschließend schneller schließen zu können.

## Aufwand und Ertrag: Müssen verhältnismäßig sein

(Val) Unternehmer, die bei Umsätzen von etwa 0,5 bis 1,5 Millionen Euro jährlich Gewinne in Höhe von 13.500 bis 75.000 Euro erwirtschaften, die vier Voll- und drei Teilzeitkräfte beschäftigen und bereits über mehrere Fahrzeuge verfügen (unter anderem einen BMW 740i A), müssen damit rechnen, dass ihnen das Finanzamt die weitere Anschaffung eines Oberklassefahrzeugs nur zur Hälfte steuermindernd anerkennt, wenn sie keinen triftigen Grund für die "verhältnismäßig unangemessene" Anschaffung liefern können.

Thüringer Finanzgericht, IV 148/02

## Umsatzsteuer: Taktik für Betriebe in Hinblick auf erhöhten Tarif

(Val) Bis zur Erhöhung des Regelsteuersatzes bei der Umsatzsteuer von 16 auf 19 Prozent ab dem 01.01.2007 sind zwar noch ein paar Monate Zeit. Dennoch sollten sich Betriebe und Freiberufler bereits jetzt auf die Änderung einstellen, denn neben der Anpassung des Rechnungswesens kommt meist auch noch eine Umstellung in der EDV in Betracht. Erfreulich ist immerhin, dass der ermäßigte Steuersatz von sieben Prozent unverändert erhalten bleibt. Für die Anwendung des jeweils gültigen Steuersatzes ist grundsätzlich entscheidend, zu welchem Zeitpunkt eine Leistung als bewirkt gilt. Beim Verkauf ist dies regelmäßig die Übergabe an den Kunden und bei Leistungen das Ende des Abrechnungszeitraums. Somit ist der dann geltende Steuersatz maßgebend.

Keine Rolle spielen Datum von Zahlungseingang, Auftragserteilung oder Rechnungserstellung. Vorauszahlungen auf noch zu erbringende Leistungen werden ebenfalls in diesem Sinne behandelt. Hier wird bei der Vereinnahmung erst einmal der geltende Steuersatz vorläufig angewendet. Kommt der Umsatz dann erst im neuen Jahr zu Stande, erfolgt hier eine Nachbesteuerung in Höhe der Differenz zwischen 16 und 19 Prozent.

Aus Sicht des Unternehmers ist bedeutend, welche Preisvereinbarung mit einem Kunden getroffen wurde. Ist zum Beispiel ein Nettopreis zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer ausgemacht, kann die Steuererhöhung problemlos auf den Abnehmer überwältigt werden. Sind hingegen Brutto- oder Festpreis inklusive Umsatzsteuer vereinbart, ist der Liefernde an diese Bemessung gebunden. Somit kann die erhöhte Umsatzsteuer ohne Vertragsanpassung nicht zusätzlich vom Kunden verlangt werden.

Eine Ausnahme hiervon regelt der eher unbekannt § 29 Umsatzsteuergesetz. Hiernach darf der Unternehmer vom Leistungsempfänger zivilrechtlich einen angemessenen Ausgleich an der Mehrbelastung verlangen, wenn der zu Grunde liegende Vertrag nicht später als vier Monate vor der Steuersatzerhöhung abgeschlossen wurde. Diese Vorschrift können Unternehmer für Verträge in Anspruch nehmen, die vor September 2006 abgeschlossen werden. Ob ein solcher zivilrechtlicher Anspruch allerdings in der Praxis bei langjährigen Kundenbeziehungen überhaupt durchgesetzt werden soll, bleibt Selbstständigen selber überlassen.

Firmen können die anstehende Steuererhöhung nun im Alltagsgeschäft als Verkaufsargument verwenden. Bei Abnehmern ohne Vorsteuerabzug wie Privatkunden führen Lieferung oder Leistung noch im alten Jahr zu geringeren Kosten. Allerdings sollte bei größeren Aufträgen auch sicher gestellt sein, dass die Bestellung noch bis Silvester ausgeführt werden kann. Bei neu abgeschlossenen Verträgen sollten Preisvereinbarungen Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer beinhalten.

Darüber hinaus sollte die Buchhaltung in der Firma auf den neuen Satz angepasst werden, da er unmittelbar ab Neujahr in den Rechnungen auszuweisen ist. Eine penible steuerliche Umsetzung der Tarifierhöhung ist ratsam. Bei vergleichbaren Maßnahmen in der Vergangenheit wie etwa 1998 hat sich gezeigt, dass sich Betriebsprüfer diesen Zeitraum anschließend ganz genau anschauen.



## Verbraucher, Versicherung & Haftung

### Fußball: Kein Schadensersatz für vermeintliche Blutgrätsche

(Val) Zum Auftakt der Fußballweltmeisterschaft hatte sich auch das Landgericht München I mit dem Thema Fußball zu befassen. Es hat die Klage eines Stürmers des FC Ismaning gegen den Torwart der Spielvereinigung Unterhaching auf Schadensersatz in erster Instanz abgewiesen.

Bei dem Bayernligaspiel der Männermannschaften der beiden Vereine am 22.05.2004 im Sportpark Unterhaching war der Kläger mit dem Torwart der SpVgg Unterhaching zusammengeprallt, der dem Kläger aus dem Tor heraus entgegenlief. Der Kläger erlitt erhebliche Verletzungen, unter anderem einen Unterschenkelbruch, der Torwart wurde durch den Schiedsrichter dafür vom Platz gestellt.

Der Kläger hatte behauptet, er habe den Ball längst weg geschlagen gehabt, als der Beklagte mit gestrecktem Bein grob regelwidrig in seinen linken Unterschenkel hineingegrätscht sei. Infolge der Verletzung habe er mindestens ein Semester seines Studiums nicht absolvieren können und ihm sei die Möglichkeit genommen worden, als Spieler Vergütungen und Prämien zu erhalten. Der Spieler machte einen finanziellen Schaden von über 10.000 Euro und Schmerzensgeld mit der Klage geltend.

Der beklagte Torwart hingegen war der Ansicht, es habe sich um einen normalen sportlichen Zweikampf etwa 13 - 14 Meter vor dem Strafraum gehandelt. Er habe eine realistische Chance gehabt, an den Ball zu gelangen und in torwarttypischer Abwehrposition versucht, den Stürmer am Torschuss zu hindern. Er habe bei der Rückwärtsbewegung im Fallen das Bein des Klägers getroffen.

Die Richterin kam nach der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, dass eine so genannte "Blutgrätsche" nicht festgestellt werden könne. Es habe sich vielmehr um einen Zweikampf zwischen den Spielern gehandelt. Ein absichtliches Grätschen des Torwarts stelle die Richterin nicht fest.

Nachdem eine rohe und rücksichtslose Spielweise durch das Gericht nicht gesehen wurde, konnte der Torwart nicht in Haftung genommen werden.

Landgericht München I, 34 O 13010/05

## Reparaturen: Übernahme des Selbstbetrags durch Werkstatt unzulässig

(Val) Übernimmt eine Reparaturwerkstatt gegenüber einem Kunden, der einen Teilkasko-Schaden beheben lässt, ganz oder teilweise dessen Selbstbeteiligung, liegt darin ein (versuchter) Betrug gegenüber der Versicherung und zugleich ein Wettbewerbsverstoß, weil der Kunde im Rahmen einer planmäßigen Vorgehensweise dazu bestimmt wird, sich gegenüber seiner Versicherung vertragswidrig zu verhalten, indem er ihr für die Regulierung des Schadensfalles wesentliche Tatsachen verschweigt.

In dem vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main entschiedenen Fall bot ein Autoglas-Reparaturunternehmen Kunden, die sich nach einer Beschädigung der Windschutzscheibe wegen einer Reparatur beziehungsweise eines Austauschs der Scheibe an sie wandten, an, einen Teil der im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbeteiligung „zu übernehmen“. Der Versicherung wurde die teilweise Übernahme der Selbstbeteiligung nicht mitgeteilt. Damit verstieß das Unternehmen gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs.

Die (teilweise) Übernahme des Selbstbetrags durch die Werkstatt führt im Ergebnis zu einer Reduzierung des Werklohns. Dieser Preisvorteil steht nach den versicherungsrechtlichen Bestimmungen dem Versicherer zu. Wird dem Versicherer die Ermäßigung des Werklohnes verschwiegen, so wird er über den für die Versicherungsleistung relevanten Preis getäuscht. Ein Unternehmen, das planmäßig Täuschungshandlungen im Wettbewerb zum eigenen Vorteil ausnutzt, verstößt gegen die guten Sitten im Wettbewerb (§§ 3, 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 263 StGB) und kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Damit folgt der Senat der schon von mehreren Land- und Oberlandesgerichten vertretenen Auffassung. Die in einem Eilverfahren ergangene Entscheidung ist rechtskräftig.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 6 U 7/06

## Reise: Anzahlungsklausel rechtens

(Val) Der Bundesgerichtshof hat folgende Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Reiseveranstalters für rechtens erachtet:

"Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheins werden 20 Prozent des Reisepreises als Anzahlung fällig. Bei Ferienwohnungen beträgt die Anzahlung 20 Prozent des

Reisepreises je Wohneinheitbuchung."

Der Klausel hält der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB stand. Der Senat hat entschieden, dass die Klausel die Reisenden nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteilige. Die Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Köln, das zu demselben Ergebnis gekommen war, wies der BGH zurück.

Bundesgerichtshof, X ZR 59/05



## Arbeitslosenversicherung: Höhere Beitragssatzsenkung ist drin

(Val) Aufgrund der guten Finanzlage der Bundesagentur für Arbeit wurde zuletzt vorgeschlagen, den Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung über das schon vorgesehene Maß hinaus um 2,5 statt um zwei Prozentpunkte zu senken. Die Bundesagentur wiegelt ab. Doch mehr ist machbar.

Die 2,5 Prozentpunkte, um die der Beitragssatz sinken könnte, entsprechen einem Finanzvolumen von etwa 18,1 Milliarden Euro. Davon werden der Bundesagentur im nächsten Jahr 6,5 Milliarden Euro aus der Mehrwertsteuererhöhung erstattet. Den Rest müsste sie selbst beisteuern. Ganz ausgeschlossen erscheint dies nicht. Von Januar bis April 2006 wurden in Nürnberg 2,8 Milliarden Euro Überschuss erwirtschaftet. Bis zum Jahresende könnte sich das Plus auf 12,8 Milliarden Euro belaufen. Zusammen mit den Mitteln aus der Mehrwertsteuer wäre damit eine Senkung des Beitrages auf vier Prozent durchaus finanzierbar.

Institut der deutschen Wirtschaft Köln PM

## Krankenversicherung: Nach drei Monaten erlischt Anspruch auf freiwillige Versicherung

(Val) Wer sich nach dem Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig weiter versichern will, muss dies zwingend innerhalb der nächsten drei Monate tun. Danach erlischt sein Anspruch auf Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung. Dies entschied das Hessische Landessozialgericht.

Im aktuellen Fall hatte ein Arbeitsloser aus Wiesbaden nach dem Bezug von Arbeitslosengeld beim Sozialamt der Stadt Hartz-IV-Leistungen beantragt. Dies war abgelehnt worden, weil das Einkommen der Lebenspartnerin hoch genug war, um den Lebensunterhalt beider sicherzustellen.

Bei der AOK beantragte der Mann erst knapp vier Monate später den Beitritt als freiwillig Versicherter. Da er krank sei und ständig Medikamente nehmen müsse, brauche er den Krankenversicherungsschutz dringend. Er sei davon ausgegangen, dass er mit der Abgabe seines Antrags auf Arbeitslosengeld II automatisch weiter krankenversichert sei und habe diesen Irrtum zu spät bemerkt.

Die Sozialrichter der ersten wie der zweiten Instanz gaben der AOK, die den Beitrittsantrag wegen Fristversäumnis ablehnte, Recht. Obwohl es mit Sicherheit eine individuelle Härte bedeute, als kranker Mensch ohne Versicherungsschutz zu sein, lasse das Gesetz hier keine Spielräume. Solange die gesetzliche Drei-Monats-Frist durch eigenes Verschulden versäumt werde, müsse der Betroffene die Konsequenzen tragen. Da er von der Arbeitsagentur auf das Problem seiner Krankenversicherung rechtzeitig aufmerksam gemacht worden sei, habe er das Fristversäumnis zu verantworten.

Hessisches Landessozialgericht, L 8 KR 30/06 ER

## Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

### BGH: Urteil zur Robodoc-Operation

(Val) Der Bundesgerichtshof hatte über Schadensersatz wegen einer nach der Behauptung der Klägerin fehlerhaft und ohne die erforderliche Aufklärung durchgeführten ärztlichen Behandlung zu entscheiden. Im September 1995 implantierte der behandelnde Arzt der Patientin mit Hilfe eines computerunterstützten Fräsverfahrens (Robodoc) eine zementfreie Hüftgelenksendoprothese. Bei der Operation wurde ein Nerv der Klägerin geschädigt. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die vom erkennenden Senat zugelassene Revision blieb ohne Erfolg.

Wolle der Arzt keine allseits anerkannte Standardmethode, sondern eine – wie im Streitfall (1995) – relativ neue und noch nicht allgemein eingeführte Methode mit neuen, noch nicht abschließend geklärten Risiken anwenden, so habe er den Patienten auch darüber aufzuklären und darauf hinzuweisen, dass unbekannte Risiken derzeit nicht auszuschließen seien, entschied der BGH.

Die Anwendung neuer Verfahren sei für den medizinischen Fortschritt zwar unerlässlich. Am Patienten dürften sie aber nur dann angewandt werden, wenn diesem zuvor unmissverständlich verdeutlicht worden sei, dass die neue Methode die Möglichkeit unbekannter Risiken berge. Der Patient müsse in die Lage versetzt werden, für sich sorgfältig abzuwägen, ob er sich nach der herkömmlichen Methode mit bekannten Risiken operieren lassen möchte oder nach der neuen unter besonderer Berücksichtigung der in Aussicht gestellten Vorteile und der noch nicht in jeder Hinsicht bekannten Gefahren.

Hiernach hätte es eines ausdrücklichen Hinweises auf noch nicht allgemein bekannte Risiken bedurft, der der Klägerin nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht erteilt worden war. Dieser Aufklärungsmangel wirkte sich laut BGH unter den besonderen Umständen des Streitfalls jedoch nicht aus, weil sich mit der Nervschädigung ein auch der herkömmlichen Methode anhaftendes Risiko verwirklicht hat, über das die Klägerin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts aufgeklärt worden ist. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats kann sich der Patient nämlich nicht auf einen Aufklärungsfehler berufen, wenn sich (nur) ein Risiko verwirklicht, über das er aufgeklärt worden ist.

Bundesgerichtshof, VI ZR 323/04



### Stromanbieter: Marke erfolgreich geschützt

(Val) Wegen Verletzung der Markenrechte des Stromanbieters Yello hat das Landgericht München I die Löschung der Firma GoYellow im Handelsregister angeordnet und das Unternehmen zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet.

Als die Werbestrategen eines deutschen Stromanbieters im Jahr 1999 auf die Idee verfielen, dem Strom eine Farbe zu geben, benannten sie ihre bundesweit auftretende Tochtergesellschaft mit der entsprechenden, nur leicht abgewandelten englischen Farbbezeichnung. Den so gebildeten Namen ließen sie für eine Vielzahl von Dienstleistungen als Marke schützen.

Dies wurde nun einer Branchenauskunft GoYellow zum Verhängnis, die seit dem Jahr 2004 im Internet vertreten ist und ihren Firmennamen, sowie verschiedene von ihr betriebene Internet-Domains ebenfalls sehr nahe an die selbe englische Farbbezeichnung angelehnt hat.

Yello-Strom sah hierin eine Verletzung seiner älteren Marke und zog vor das Landgericht München I. Die für Markenstreitsachen zuständige Erste Kammer für Handelssachen gab dem Unternehmen Recht und untersagte GoYellow die weitere Verwendung ihrer bisherigen Firmenbezeichnung, ihrer Internetadressen

und ihres Firmenlogos.

Die Richter stützen ihr Urteil sowohl auf die Verwechslungsgefahr mit der klägerischen Marke als auch auf das Vorliegen einer Rufausbeutung durch die Beklagte. Sie stellten zunächst fest, dass der Stromanbieter seine Marke in den Jahren 2001 und 2002 unter anderem auch für "Bereitstellen von Informationen im Internet", "Online-Dienste, nämlich Übermittlung von "... Informationen aller Art" und "Dienstleistungen einer Datenbank" hatte schützen lassen, so dass zwischen den von der beklagten Auskunft angebotenen und den für den Stromanbieter geschützten Dienstleistungen Identität bestehe. Zwischen beiden Firmenbezeichnungen bestehe Zeichenähnlichkeit und damit Verwechslungsgefahr. Die Beklagte habe mit der Verwendung der angegriffenen Bezeichnungen aber auch den Ruf des Unternehmens Yellowstrom ausgebeutet, das seinen – für das Angebot von Strom originellen – Markennamen 1999 mit einer groß angelegten, preisgekrönten Werbekampagne zur bekanntesten Strommarke in Deutschland gemacht habe.

Dass die Beklagte bei der Rufausbeutung gezielt und damit unlauter vorging, schlossen die Richter daraus, dass die Beklagte auch die exakte Schreibvariante der englischen Farbbezeichnung im klägerischen Namen als eigene Domain registrieren ließ und dass sie – bevor ihre Wahl auf die nahe bei der klägerischen Marke liegende Bezeichnung fiel – zunächst vorgehabt hatte, ihren Firmennamen in Anlehnung an den Namen des größten Suchmaschinenanbieters im Internet zu bilden.

Landgericht München I, 1HK O 11526/05

## **Verfügung: Keine Werbung für unerlaubte Sportwetten**

(Val) Das Landgericht München I hat eine einstweilige Verfügung erlassen, durch die einem in München ansässigen Fernsehsender verboten wird, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Sportwetten zu bewerben, die nicht durch den Freistaat Bayern oder durch ein anderes Bundesland behördlich erlaubt sind.

Der Antragsteller, der durch seine staatliche Lotteriegesellschaft selbst Sportwetten anbietet, hatte bemängelt, dass der Sender in einer regelmäßigen Fußballsendung und in seinem Webauftritt Werbung für einen auch in Bayern tätigen Wettanbieter macht. Dieser verfüge über keine Erlaubnis der für das Gebiet des Freistaates allein zuständigen bayerischen Behörden. In die von dem Wettanbieter gesponserte Fußballsendung sei auch ein eigenes "Wett-Studio" integriert, bei dem Studiogäste Wetteinsätze gewinnen und sogleich wieder bei dem Anbieter platzieren könnten. Mangels gültiger Erlaubnis gemäß § 284 Abs. 1 StGB veranstalte er mit seinen Wetten ein illegales Glücksspiel, für das nach § 284 Abs. 4 StGB auch nicht geworben werden dürfe. Derartige Werbung sei daher auch wettbewerbswidrig und damit zu unterlassen.

Die Verfügung erging – wie regelmäßig bei Anträgen auf einstweilige Verfügung – im Beschlusswege ohne Anhörung des Antragsgegners. Dieser hat nun die Möglichkeit, im Widerspruchsverfahren eine Überprüfung der Entscheidung zu beantragen. Erst dann wird nach mündlicher Verhandlung eine – das Verfügungsverfahren in erster Instanz abschließende – ausführlich begründete Entscheidung per Endurteil ergehen, durch die die Verfügung entweder bestätigt oder aufgehoben wird.

Landgericht München, I 9HK O 10688/06

